

Stenografischer Bericht
(ohne Beschlussprotokoll)

öffentliche Anhörung

46. Sitzung – Innenausschuss
29. Sitzung – Ausschuss für Wissenschaft und Kunst

15. Juli 2021, 10:00 bis 13:20 Uhr

Anwesend:

Vorsitz INA: Christian Heinz (CDU)
Vorsitz WKA: Daniel May (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

CDU

Dr. Ralf-Norbert Bartelt
Alexander Bauer
Holger Bellino
Dr. Horst Falk
Thomas Hering
Andreas Hofmeister
Michael Reul
Uwe Serke
Frank Steinraths

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nina Eisenhardt
Jürgen Frömmrich
Eva Goldbach
Vanessa Gronemann
Markus Hofmann (Fulda)
Lukas Schauder

SPD

Ulrike Alex
Tobias Eckert
Gernot Grumbach
Karin Hartmann
Günter Rudolph
Dr. Daniela Sommer
Oliver Ulloth

AfD

Dirk Gaw
Dr. Frank Grobe
Klaus Herrmann
Heiko Scholz
Walter Wissenbach

Freie Demokraten

Dr. Matthias Büger
Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn
Stefan Müller (Heidenrod)

DIE LINKE

Torsten Felstehausen

Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU: Silvio Twers, Philipp Breiner
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Dr. Frederik Rachor, Inga Winterberg
 SPD: Lena Kreutzmann, Anja Kornau
 AfD: Dr. Wolfgang Heinrich
 Freie Demokraten: Bérénice Münker
 DIE LINKE: Nicole Eggers

Landesregierung, Rechnungshof, etc.

Name – bitte in Druckbuchstaben ergänzen –	Amts- bzw. Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
Strubwolf, Florian	VA/Referent	HRBDI
Töpfer, Carina	01	HRBDI
SALAMA, MARZ	Min 2	HRH
Bauhl, Tanja	Referent Präs	Vu/Dz/ KfV
Fertmann, Helene	M3	HRdJS
Beuth, Peter	M	"
Heck, Stefan, Dr.	St 5	"

Anzuhörende:

Institution	Name
Hessischer Städtetag	Referatsleiterin Dr. Brigitte Baum
BLS Hamburg Lehrstuhl für Öffentliches Recht	Prof. Dr. Michael Fehling
Universität zu Köln Institut für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre	Prof. Dr. Markus Ogorek Luca Manns
BdK Hessen	Hans-Christian Wieland
dbb Hessen e. V.	Heini Schmitt
Deutsche Polizeigewerkschaft Hessen	Landesvorsitzender Engelbert Mesarec
DGB Hessen e. V.	Bezirksvorsitzender Michael Rudolph
Gewerkschaft der Polizei Hessen (GdP)	Landesvorsitzender Jens Mohrherr Jörg Thumann
GEW Hessen	Tobias Cepok
HAW Hessen	Vorsitzender Prof. Dr. Matthias Willems
Hauptpersonalrat Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessische Polizei	Vorsitzender Karsten Bech
Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung Abteilung Gießen	Prof. Dr. Michael Bäuerle
Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung Abteilung Mühlheim	Prof. Dr. Carsten Wendtland
Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung Abteilung Wiesbaden	Prof. Dr. Mascha Will-Zocholl
HIS – Institut für Hochschulentwicklung e. V.	Dr. Friedrich Stratmann
HLB – Hochschullehrerverband Landesverband Hessen	Prof. Dr. Klaus Behler Länderreferentin Ulla Cramer
Konferenz hessischer Universitätspräsidien (KHU)	Sprecherin Prof'in Dr. Tanja Brühl Präsidentin der TU Darmstadt
ver.di Hessen	Thomas Winhold

Protokollführung: VA Claudia Lingelbach, Iris Staubermann

Öffentliche mündliche Anhörung

**Gesetzentwurf
Landesregierung
Gesetz zur Gründung der Hessischen Hochschule für öffent-
liches Management und Sicherheit
– Drucks. [20/5722](#) –**

INA, WKA

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage INA 20/35 –
– Ausschussvorlage WKA 20/25 –

(Teil 1 und 2 verteilt am 08.07.21, Teil 3 am 14.07.21)

Vors. Abg. **Christian Heinz:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie ganz herzlich auch im Namen des Kollegen May zur gemeinsamen Sitzung des Innenausschusses und des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst. Wir haben uns heute viel vorgenommen und 28 Zusagen erhalten zu der öffentlichen mündlichen Anhörung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zum Gesetz zur Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Mit dem Kollegen May ist vereinbart, dass wir uns in der Sitzungsleitung abwechseln.

Die meisten Sachverständigen kennen das schon; die anderen bitte ich, die hier eingereichten Stellungnahmen nicht noch einmal vorzulesen, sondern mündlich in gedrängter Form nur auf ganz wesentliche Aspekte hinzuweisen. Sonst kommen wir nicht rechtzeitig zum Ende, und es bleibt auch nicht genügend Raum für Rückfragen. Nach Ihrem sehr gedrängten Vortrag, der bestenfalls nur ganz wenige Minuten umfasst, wird es immer Frageblöcke geben, damit die Abgeordneten Gelegenheit haben, auch zu Aspekten nachzufragen, die Sie schriftlich eingereicht haben. Alles, was Sie uns aufgeschrieben haben, ist den beiden Ausschüssen bekannt und muss nicht wiederholt werden. Ich weise so ausdrücklich darauf hin, weil es trotz dieser Appelle immer wieder vorkommt.

Da einige vielleicht gehen, wenn ihr Anhörungsblock erledigt ist, danke ich Ihnen schon vorab ganz herzlich dafür, dass Sie an der Anhörung mitwirken. Es ist für das Parlament wichtig, möglichst viele verschiedene Sichtweisen auf die Gesetzentwürfe zu erhalten, sich darin einlesen und Nachfragen dazu stellen zu können.

Die Reihenfolge wird so sein, wie sie bei Anhörungen immer ist. Wir beginnen immer mit den Vertretern der Städte, Gemeinden und Kreise in Hessen. Hier haben wir heute nur eine Zusage. Landkreistag und Städte- und Gemeindebund haben abgesagt, aber der Hessische Städtetag hat zugesagt. Deshalb erhält als erste Anzuhörende die Referatsleiterin beim Hessischen Städtetag, Frau Dr. Brigitte Baum, das Wort.

Frau **Dr. Baum**: Der Hessische Städtetag hat keine Bedenken gegen die Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Unsere Mitglieder erhoffen sich von der Zusammenlegung und den dadurch zu erwartenden Synergien eine Verbesserung der Gesamtsituation. Diese Verbesserung muss sich auch bei der Ausbildung der Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten der Kommunen zeigen. Der Stellenwert des Fachbereichs Verwaltung darf nicht untergeordnet sein. Die Verwaltung muss als gleichwertiger Partner neben der Polizei bestehen; die Zusammenführung muss auf Augenhöhe stattfinden. Es ist erforderlich, dass sich dies auch an den räumlichen Ressourcen, der technischen Ausstattung und der Lehre zeigt; denn auch die Kommunen sind auf gut ausgebildete Nachwuchskräfte angewiesen, um die in Zeiten des demografischen Wandels frei werdenden Stellen adäquat besetzen zu können.

Vorsitzender Abg. Christian Heinz: Da wir die Kommunen immer als einen eigenen Block betrachten, frage ich die Abgeordneten: Gibt es dazu Nachfragen? – Das ist nicht der Fall. Dann haben Sie es für heute geschafft. Damit können wir den Block der Kommunen verlassen.

Wir kommen zu den Sachverständigen. Hier hat unter anderem Herr Prof. Dr. Michael Fehling zugesagt.

Herr **Prof. Dr. Fehling**: Meine Perspektive ist die Vereinbarkeit des Entwurfs mit der Wissenschaftsfreiheit. Weil hier sowohl Verwaltung, Polizei als auch Akademisches in einer Einrichtung zusammengefasst werden, ist besonders Sorge dafür zu tragen, dass das, was für Polizei und Verwaltung typisch ist, nämlich Hierarchien, nicht in den akademischen Bereich, nicht in Forschung und Lehre, hinüberwirkt. Die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an eine wissenschaftsadäquate Organisationsstruktur – Vermeidung struktureller Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit einerseits und hinreichendes Partizipationsniveau, akademische Selbstverwaltung andererseits – sind besonders dringlich, wenn es keine reine Hochschule ist, sondern ein gemischtes Gebäude wie hier.

In meiner Perspektive leistet der Entwurf das in den Grundzügen recht gut, aber es gibt doch einige Punkte, an denen ich deutlichen Nachbesserungsbedarf sehe; Stichwort „Rechtsstellung der Professoren“. Dass Leistungszulagen vom Ministerium gewährt werden, ist ein Steuerungsinstrument, was aus meiner Sicht gefährlich wirken kann. Sehen Sie das bitte nicht als Vorwurf. Natürlich geht es um abstrakte Gefährdungen. Ich unterstelle hier niemandem, dass er wirklich etwas Böses will. Aber das ist missbrauchbar. Das sollte in der Hand der Hochschulleitung, in der Hand des Präsidiums liegen, wie es sonst auch bei Hochschulen üblich ist.

Anscheinend können Professoren sogar versetzt werden. Ich weiß nicht, ob das ein Versehen ist. Da gibt es einen Verweis, in dem die entsprechende Vorschrift des Hochschulgesetzes, die

das ausschließt, nicht ausgeschlossen worden ist. Das kommt mir eigentlich eher als Versehen vor.

Akademische Selbstverwaltung im Senat. Auch für Fachhochschulen gelten da die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts. Wir bräuchten also eine Professorenmehrheit in Angelegenheiten der Forschung und eine 50-%-Stellung in Angelegenheiten der Lehre. Hier haben wir die Hochschuldozenten in der Gruppe der Professoren. Das geht verfassungsrechtlich, statusrechtlich aus meiner Sicht nicht, weil die Hochschuldozenten eine andere Qualifikation haben. Die müssten also, wenn man sie aufwerten will, als eigene Gruppe erscheinen und sollten nicht bei einer Professorenmehrheit, wie sie verfassungsrechtlich in diesen Fragen geboten ist, mitzählen.

Zum Präsidium: Okay, das kann man so machen wie hier, weil das Präsidium nicht nur akademische Aufgaben hat. Wenn die Hochschulaufgaben aber im Vordergrund stehen, und das ganze Konstrukt heißt schließlich Hochschule, dann wäre es näherliegend, das Präsidium durch den Senat zu wählen.

Auch das Kuratorium ist nicht ganz unproblematisch. Zwar gibt es da keine echten Regelungsmöglichkeiten, sondern nur informelle Steuerungsmöglichkeiten, aber wie wir wissen, sind auch informelle Steuerungsmöglichkeiten relevant. Dass dieses Kuratorium komplett wissenschaftsfrei besetzt ist, ist aus meiner Sicht ebenfalls höchst bedenklich.

Sie sehen also: In Einzelpunkten sehe ich durchaus noch Nachbesserungsbedarf, damit gewährleistet ist, dass die Hochschuleseite wirklich eine echte Hochschule ist. Das muss sie sein. Ein bisschen Hochschule, ein bisschen Wissenschaftsfreiheit geht nicht. Wer sich für eine Fachhochschulausbildung entscheidet, der muss auch die hochschultypischen Garantien in vollem Umfang einlösen.

Herr **Prof. Dr. Ogorek**: Ich schließe mich den Ausführungen von Herrn Fehling uneingeschränkt an, möchte diese aber noch um einige wenige Punkte ergänzen. Vielleicht sehe ich an der einen oder anderen Stelle die Dinge auch etwas kritischer.

Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit zunächst einmal auf die Bestellung zentraler Organe lenken. Da geht es um den Präsidenten, da geht es um den Kanzler, da geht es um den Vizepräsidenten für polizeiliche Aufgaben. Hier besitzt das Innenministerium sehr starken Einfluss, und hier weicht man doch signifikant von dem ab, was üblicherweise „normal“ an einer Hochschule, an einer Universität ist; denn üblicherweise wird der Präsident vom Senat gewählt. Das ist ein ganz gravierender struktureller Einschnitt, der mit Blick auf Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz zumindest bedenklich stimmt. Ich will nicht sagen, dass man das nicht so handhaben kann. Aber ob es klug ist, diesen Weg zu beschreiten, steht auf einem anderen Blatt. Dasselbe gilt für diese eigentümliche Konstruktion, dass im Wege der „echten Organleihe“, hochschulische und polizeiliche Aufgaben

unter einem Dach wahrgenommen werden sollen. Was die Ausgestaltung der Hochschule anbelangt, zwingt das dazu, dass man das Aufsichtsregime sehr differenziert ausgestalten muss. Auf der einen Seite steht nur die Rechtsaufsicht, wenn es um hochschulische Angelegenheiten, um Selbstverwaltungsangelegenheiten geht, auf der anderen Seite steht die Fachaufsicht, soweit es um polizeiliche Angelegenheiten geht.

Ich persönlich glaube aus der Ferne – ich komme aus Köln –, das wird sich schwer trennen lassen; denn es geht doch bei der Hochschule gerade um das Schöpfen von Synergien. Das heißt, es soll eng zusammengearbeitet werden. Dann auf der einen Seite zu sagen, wir wollen eine enge Zusammenführung unter dem Dach der Hochschule, und auf der anderen Seite zu sagen, das muss alles strikt auseinandergehalten werden, klingt zumindest im Ansatz wie ein Widerspruch. Darauf möchte ich hinweisen.

Man kann natürlich auch diskutieren, und das ist ein weiterer Punkt, den ich Ihnen zur Kenntnis bringen möchte, dass es um die Repräsentanz, um die Vertretung der Anwärtler im Personalrat nicht gut bestellt ist, wenn die Anwärtler plötzlich vertreten werden sollen, ohne dass sie die ordentlichen Mitglieder des Personalrats wählen können. Sie können Vertrauensleute wählen. Diese Vertrauensleute haben aber nur dann ein Stimmrecht im Personalrat, wenn überwiegend Belange und Interessen der Anwärtler betroffen sind. Da wird man im Einzelfall trefflich streiten können, wann denn nun von so einem Überhang der Interessen bzw. Betroffenheit der Anwärtler auszugehen ist. Ob das eine kluge Konstruktion ist, weiß ich nicht.

Beim letzten Punkt will ich nicht sagen, dass das nicht so geht. Aber es fällt irgendwie auf, und es mutet, zumindest aus wissenschaftlicher Sicht, erst einmal ein bisschen eigentümlich an. Das ist diese Konstruktion der Organleihe. Man überführt die hessische Polizeiakademie in die neu zu gründende Hochschule, um dann die Ressourcen, die der Hochschule zugewiesen wurden, wieder dem Land zur Verfügung zu stellen. Da wird sozusagen der Bedarf für die Organleihe erst geschaffen. Das alles führt zu einer ganz eigentümlichen Konstruktion.

Ich kann Herrn Fehling da nur zustimmen: Wer eine Hochschule gründen möchte, der möge eine Hochschule gründen. – Aber dann haben wir plötzlich im Hochschulgesetz eine Hochschule, die im Grunde ein Fremdkörper ist. Vielleicht hat man da auch einen Dammbbruch; denn in Zukunft wird man dann immer darauf verweisen können, wenn es um neue Hochschulen oder um die Reform von Hochschulen geht: Na ja, so schlimm ist das doch alles gar nicht, und so viel Selbstverwaltung muss doch gar nicht sein. Immerhin gibt es doch in unserem schönen Hochschulgesetz schon diese Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Da ist doch auch alles abgespeckt und kleingedampft, was Selbstverwaltung und Repräsentanz anbelangt.

Da klingt so negativ, und wir Kölner sind ja lebensfrohe Leute und sehen im Grunde immer das Gute im Menschen und in den Dingen. Deswegen möchte ich zum Schluss noch einen ganz, ganz wichtigen Aspekt hervorheben, den ich toll finde. Da werden die Kollegen vom Hochschulverband vermutlich schimpfen. Aber als Kölner Universitätsprofessor finde ich es gut, wenn man sagt, die Fachhochschulen sollen das Promotionsrecht kriegen. Ich fände es toll, wenn es das in

NRW auch geben würde. Ich finde es toll, dass Hessen das macht. Was wir brauchen, ist Konkurrenz. Wir müssen die Unis unter Druck setzen. Ich habe keine Angst vor dem Promotionsrecht der Fachhochschulen, weil ich glaube, ich kann eine hervorragende Promotionsmöglichkeit anbieten. Aber wenn man Druck schafft, wenn man Konkurrenz schafft, wenn man Wettbewerb schafft, dann treibt das nach vorne, dann bringt man Bewegung in die Hochschullandschaft. Das ist meines Erachtens rundum zu begrüßen.

Herr **Dr. Stratmann**: Wir haben in unserer Stellungnahme auf einige Inkongruenzen in den Texten und Begründungen hingewiesen. Das will ich nicht wiederholen. Wir haben auch eine Reihe von handwerklichen Verbesserungsvorschlägen gemacht.

Mir erscheint wichtig, dass die Hochschule durch die Aufnahme in das Hochschulgesetz insgesamt als Hochschule gestärkt wird. Es gilt jetzt, die Abweichungen zu begründen. Man darf nicht vergessen, dass nunmehr eine Vielzahl von Bestimmungen des Hochschulgesetzes unmittelbar für diese Hochschule gelten.

Aber auch wichtig ist, es ist eine besondere Hochschule, und es ist eine Hochschule, die durch die Einbeziehung der zentralen Fortbildung und der Polizeiakademie eine gewisse strategische Ergänzung bekommt. Das, glaube ich, ist ein ganz innovativer und zukunftssträchtiger Schritt. Überprüft werden muss, und das ist teilweise schon angesprochen worden, ob dies hochschulrechtlich geht. Unseres Erachtens geht das hochschulrechtlich. Zwar gehen die staatlichen Auftragsangelegenheiten über § 6 Abs. 2 Hochschulgesetz hinaus, aber aus der Begründung wird eigentlich deutlich, in welchem Rahmen das Ganze stattfindet. Man wird sich die Rechtsverordnungen, die dies noch gestalten werden, im Einzelnen ansehen.

Bezüglich der Governance-Struktur kann ich mich den Vorrednern anschließen. Es gibt vom Grundprinzip her die Frage: Wann sind Abweichungen funktional erforderlich? – Das ist nicht in allen Fällen gegeben. Zum Beispiel ist die Abweichung der Rolle der Kanzlerin vom Hochschulgesetz, zumindest aus der Begründung, nicht plausibel.

Einen letzten Punkt, der noch nicht angesprochen worden ist, möchte ich ansprechen. Das ist die Rolle der Hochschuldozentinnen und -dozenten. Das ist eine neue Personalkategorie. Hier muss man im Einzelnen überprüfen, ob das plausibel ist. Unseres Erachtens kollidiert diese Personalkategorie mit dem Hessischen Hochschulgesetz. Das gilt insbesondere für die niedrig angesetzten Einstellungs Voraussetzungen, die eher dazu führen müssten, dass die Befähigung dieser Gruppe zur wissenschaftlichen Arbeit, wie sie im Hochschulgesetz steht, nicht ausgewiesen ist, da sie eher praktische Vermittlungsleistungen erbringen. Sie sind eher den Lehrkräften für besondere Aufgaben zuzuordnen. Das ist ein Aspekt.

Der zweite Aspekt, der sicherlich noch zu diskutieren wäre, ist, dass im Kabinettsentwurf des neuen Hochschulgesetzes in Hessen die Kategorie der Hochschuldozentinnen und -dozenten als

Bezeichnung auftaucht, aber einen anderen Stellenwert hat als in diesem Gesetz. Da ist sicherlich Kongruenz notwendig. Vor dem Hintergrund der Überleitung der bisherigen hauptamtlichen Lehrkräfte bzw. der Fachhochschullehrer in einen anderen Status könnten durchaus gewisse Ausnahmen gesehen werden. So bietet das Hessische Hochschulgesetz auch hier Einzelfallprüfungen an, die hier dann vielleicht in größerem Maße zur Anwendung kommen sollten.

Abg. **Günter Rudolph:** Herr Prof. Ogorek, Sie müssen sich nicht entschuldigen, wenn Sie nicht loben. Man kann nur loben, was gut ist. Das ist sicherlich in Ordnung. – Sie haben nach meiner Auffassung zu Recht auf die Freiheit von Forschung und Lehre hingewiesen. Wie schätzen Sie dieses Konstrukt, das wir hier als Gesetz beraten, im Bundesvergleich ein? Gibt es andere Bundesländer, die das auch machen, oder ist Hessen, wie wir gelegentlich hören, bei solchen Dingen einmalig? Wie ist die Lage in der Bundesrepublik? Haben Sie einen Eindruck davon, oder ist das tatsächlich ein Novum im Bereich der Hochschulausbildung?

Sie haben in Ihrer Stellungnahme zu Recht darauf hingewiesen, dass die hessische Polizeiakademie hierarchisch organisiert ist. Vielleicht können Sie noch etwas dazu sagen, wie man sich eine solche Organisation unter dem Aspekt von Wissenschaft und Freiheit vorzustellen hat. Sie haben auf die Wahl des Präsidenten hingewiesen. Das ist in der Tat ein Novum; wir haben andere Konstruktionen.

Die Personalvertretung von 3.000 Personalanwärtlern steht zur Debatte. Dass es dann vier Vertrauensleute gibt, ist schon sehr bemerkenswert. Können Sie dazu noch etwas sagen?

Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme etwas von Synergieeffekten. Sie sagen, Sie sehen nicht, dass die entsprechenden Dozenten zur Verfügung stehen. Bitte beleuchten Sie den Aspekt auch kurz.

Abg. **Andreas Hofmeister:** Herr Prof. Fehling, Sie haben sich insbesondere mit der Thematik der Wissenschaftsfreiheit in diesem Bereich auseinandergesetzt und haben die verschiedenen Bereiche schon beleuchtet. Bitte schärfen Sie die Zusammensetzung des Senats im Sinne der Wissenschaftsfreiheit noch etwas. Es ist vorgesehen, dass Professoren und Hochschuldozenten eine übergeordnete Vertretung haben und dann weitere Mitglieder der HöMS zugeordnet sind. Würden Sie sagen, dass die Wissenschaftsfreiheit darüber hinreichend abgebildet ist?

Abg. **Nina Eisenhardt:** Herr Stratmann, mein Eindruck war, dass sich die Stellungnahmen der Sachverständigen in der Bewertung über Wissenschaftsfreiheit und Autonomie graduell unterschieden haben und die Bewertung des HIS etwas anders ausfällt. Das Spannungsverhältnis zwischen Wissenschaft und Polizei ist Fakt. Das gilt es auszutarieren, und das nicht nur mit den

weiteren Einrichtungen an der Hochschule, sondern natürlich auch innerhalb der Hochschultätigkeit, z. B. bei der Einrichtung von Studiengängen etc. Auch hier ist das Ministerium im originären Hochschulbetrieb stärker involviert als an den anderen staatlichen Hochschulen. Wir hatten in der Entwicklung der Hochschullandschaft eine Autonomieentwicklung, d. h. es ist nicht immer schon so gewesen, sondern eine historische Entwicklung. Deshalb frage ich Sie auch angesichts der Kenntnis des bundesweiten Hochschulsystems, welche Möglichkeiten Sie für die perspektivische Entwicklung der HöMS, kommend von der HfPV, sehen.

In anderen Stellungnahmen wird das Thema Berufungsverfahren angesprochen. In der Stellungnahme der HIS wird das nicht thematisiert. Wie schätzen Sie ein, dass der Senat laut § 90m bei den Berufungsverfahren abweichende Regelungen nach § 63 HHG treffen kann?

Abg. Dr. Frank Grobe: Es zeigt sich schon jetzt, dass der Gesetzentwurf rechtlich zusammenpresst, was inhaltlich nicht zusammenpasst. Gibt es sachlich angemessene Gründe dafür, dass das Hessische Hochschulgesetz der rechtliche Rahmen für die inhaltliche Ausgestaltung des Fusionsprojektes ist? Schließlich werden hierfür wesentliche Teile der Hochschulautonomie außer Kraft gesetzt.

Auf einen zweiten Punkt hatte Herr Dr. Stratmann gerade hingewiesen. Gegenwärtig liegt den Landtagsfraktionen neben dem hier behandelten Gesetzentwurf ein weiterer Entwurf zu einer umfangreichen Abänderung des Hessischen Hochschulgesetzes vor. Dieser führt die neue wissenschaftliche Personalkategorie Hochschuldozent ein, jedoch mit deutlich anderen Einstellungs voraussetzungen als im Gesetzentwurf für die neu zu gründende Hochschule. Wie bewerten Sie diesen uneinheitlichen Gesetzgebungsprozess?

Herr Prof. Dr. Fehling: Ich wurde zunächst einmal gefragt, wie es beim Senat ist. In der Tat halte ich die jetzige Regelung für verfassungswidrig. Das Problem liegt darin, dass die Hochschuldozenten in § 90f den Professoren zugeschlagen werden, sie aber eine ganz andere, nämlich sehr viel geringere Qualifikation besitzen als die Professoren. Das hat ein Kollege eben deutlich gemacht. Wissenschaftshochschulrechtlich ist es so, dass die Gruppen entsprechend ihrer Qualifikation ausgestaltet werden müssen. Privatdozenten beispielsweise werden wie Professoren behandelt, auch wenn sie kein entsprechendes statusrechtliches Amt haben. Aber ihre Qualifikation ist die gleiche. Aber die Qualifikation der Hochschuldozenten ist eben minimal. Wenn man sie den Professoren zuschlägt, dann wird die Homogenität dieser Gruppe zerstört, und vor allem haben die Professoren in Angelegenheiten der Forschung und Lehre nicht mehr die Mehrheit bzw. die 50%-Anteile. Das halte ich für deutlich verfassungswidrig.

Ich sage noch ein Wort zur Verankerung im Vergleich zu anderen Bundesländern, weil das allgemein angesprochen wurde. Es ist ein deutschlandweiter Trend, dass versucht wird, Synergieeff-

fekte durch Zusammenführung von Hochschulausbildung gerade der Polizei und verwaltungspolizeilichen Aufgaben zu erzielen. Das Bundesverfassungsgericht war, zumindest rhetorisch, immer großzügig und hat gesagt: Wir sind nicht an traditionelle Hochschulstrukturen gebunden. Man kann auch Neues ausprobieren. Allein die Tatsache, dass man so etwas versucht, macht es noch nicht verfassungswidrig.

Aber ich sehe das genauso wie Herr Ogorek. Es wird dann verdammt schwierig, die Grenzen richtig zu ziehen. Gut, auch an der klassischen Hochschule haben wir gemischte Aufgaben von Staat und Hochschule. Auch da ist uns bekannt, dass nicht alles immer genau mit Grenzziehungen machbar ist. Aber die Probleme werden durch eine solche Konstruktion massiv erhöht. Ich würde aber immer noch sagen: Hessen schneidet hier besser ab als Hamburg. Damit kenne ich mich etwas aus. Der Gesetzentwurf aus Sachsen geht aus meiner Sicht wirklich gar nicht. Aber es gibt auch ganz andere Modelle, beispielsweise in Berlin. Solch eine Konstruktion ist politisch also sicherlich auch nicht alternativlos. Aber es bleibt eine politische Frage, ob man das will oder nicht will. Wenn man es so will, dann muss man eben besonders sorgfältig arbeiten.

Herr **Prof. Dr. Ogorek**: Herr Fehling, lassen Sie mich ergänzend sagen, man kann auch an die Polizeiakademie in Niedersachsen denken. Das wäre noch ein Beispiel, bei dem aus verschiedenen Einrichtungen etwas zusammengeführt und eine neue Hochschule geschaffen wird. Dass es anderenorts so praktiziert wird, ist natürlich kein Beleg dafür, dass es eine sinnvolle und kluge Idee ist.

Der Kern der an mich gerichteten Fragen ging dahin, wie es um die Wissenschaftsfreiheit in einem solchen Konstrukt steht. Auf den ersten Blick ist man natürlich geneigt, zu sagen: Das ist alles gar nicht so schlimm; denn das ist von der Genese her im Grunde eine Verwaltungsfachhochschule, Verwaltungshochschule. Da geht es nicht einfach nur um wissenschaftliche Ausbildung; da rekrutieren wir auch unseren Nachwuchs. Das ist die Polizei; da geht es um Gefahrenabwehr. – Das alles spricht dafür, zu sagen, wir müssen irgendwie die Hand darauf haben und schauen, was da passiert. Auf der anderen Seite muss man sagen, wenn man sich auf die Fahnen schreibt, eine wissenschaftliche Hochschule mit Promotionsrecht zu gründen, dann muss man auch mit den institutionellen Absicherungen der Wissenschaftsfreiheit ernst machen.

Ich selbst habe lange Jahre eine Hochschule hier in Wiesbaden geleitet, nämlich die EBS Universität. Meine Erfahrung aus der Hochschulpraxis lautet: Professoren sind üblicherweise nicht die revolutionärsten Typen. Das sind Künstler. Das sind Menschen, die sich für ihr Fach interessieren. Die haben eine Berufung. – Auch wenn das nur eine abstrakte Gefahr ist, schafft eine Hochschule, die einen so großen Einfluss des Innenministeriums vorsieht, natürlich Raum für Konformismus, für Liebedienerei. Da fragt man sich vielleicht zweimal: Will ich wirklich eine kritische Promotionsschrift zu dem Thema XY fertigen, oder habe ich nicht vielleicht meine Laufbahn im Blick und nehme davon Abstand? – Letzten Endes besteht die Gefahr, dass die normative

Kraft des Faktischen dazu führt, dass Einfluss genommen wird, und zwar vielleicht sogar an Stellen, an denen gar kein Einfluss genommen werden sollte, an denen man gar keinen Einfluss nehmen wollte.

Wenn man sagt, es soll eine echte Hochschule sein, die in unser Hochschulgesetz kommt und mit dem Promotionsrecht ausgestattet ist, dann wäre mein Appell: Machen Sie ernst damit. – Gerade in Hessen ist die Polizei gut beraten, eine Institution zu schaffen, die neutral, unabhängig, sachlich, nüchtern und ein Stück weit auch von außen auf die Polizei schaut.

Herr **Dr. Stratmann**: Die Hochschule ist jetzt bereits eine Hochschule. Das muss man so sagen. Man hätte es so lassen können wie bisher. Dann würden wir hier jetzt nicht sitzen. Insofern möchte der Gesetzgeber schon, dass diese Hochschule tatsächlich an Bedeutung gewinnt, indem er sie stärker in das Hochschulgesetz hineinnimmt. Das ist sicherlich ein Unterschied zu allen anderen Bundesländern, die das in der Form bisher nicht gemacht haben. Hinzu kommt, dass man als eine Vorgabe Polizei und Verwaltung zusammenlassen will. Das hat man in anderen Bundesländern getrennt. Man hat eine Polizeiführungsakademie in Hamburg und teilweise in Niedersachsen gebildet, in der Forschung und Lehre als Teil dieser Akademie untergeordnet sind. Aber der Überbau ist eine Akademie. Den Verwaltungsbereich hat man ganz woandershin gepackt.

Das macht man in Hessen nicht. Das ist eine politische Vorgabe. Die kann man befürworten; die kann man auch ablehnen. Das soll so bleiben, weil man den öffentlichen Dienst in seiner Gesamtheit sieht. Von daher bleibt die Hochschule in ihrer besonderen Struktur erhalten. Da wird nicht dran gerüttelt. Es kommen zusätzliche Aufgaben hinzu, die natürlich in der Praxis zu Problemen führen können. Darauf ist hingewiesen worden. Aber es ist ein Reformprojekt. Warum soll man Reformprojekte nicht angehen?

Die Formalstruktur beurteilen wir hier im Moment auf der gesetzlichen Ebene. Man wird noch nicht beurteilen können, wie es in der Praxis abläuft. Möglicherweise muss man das im Einzelnen ansteuern. Rein rechtlich gesehen kann diese Konstruktion so funktionieren. Darauf habe ich eingangs schon hingewiesen.

Zu dem Thema Berufung kann ich im Detail nicht antworten. Ich bin überfragt, was diesen Passus angeht.

Abg. **Stefan Müller (Heidenrod)**: Herr Fehling, Sie haben so schön gesagt, Sie wollen nicht unterstellen, dass jemand den Einfluss, den er hat, wirklich nutzt, um Interessen zu steuern. Aus Oppositionssicht möchte ich unverfroren fragen: Halten Sie, wenn wir mal unterstellen, dass jemand seinen Einfluss nutzen möchte und das auch exzessiv macht, die Wissenschaftsfreiheit der

Hochschule dann noch für gewährleistet, oder könnte das so weit gehen, dass das nicht mehr funktioniert?

Herr Ogorek, es ist ja nicht nur so, dass der Hochschulpräsident bestimmt werden kann. Er kann auch schlicht und einfach vom Innenminister abberufen werden. Das ist eine dauerhafte Drucksituation, die natürlich Auswirkungen hat. Ist die Wissenschaftsfreiheit tatsächlich noch vollumfänglich gewährleistet, wenn der Präsident, der seinerseits erhebliche Wirkung in den Lehrkörper hinein hat, ständig überlegen und Einfluss auf Promotionen, auf Arbeiten, auf entsprechende andere Dinge nehmen oder befürchten muss, dass er zumindest einen Anruf bekommt und sich irgendwann, nachdem er fünfmal angerufen wurde, einen neuen Job suchen muss? Nehmen wir an, jemand versucht, die Einflussnahme auszureizen, die dieser Gesetzentwurf ermöglicht. Ist dann die Wissenschaftsfreiheit tatsächlich noch gewährleistet?

Herr Stratmann, kennen Sie eine andere Hochschule, an der gerade diese Einflussmöglichkeiten wie die Benennung des Präsidenten vorgesehen ist? Der Senat kann ihn zwar selbst berufen; das ist so vorgesehen. Aber wenn es dem Innenminister nicht gefällt, wird er am Ende selbst jemanden berufen, und das kann er nach dem Gesetz auch. Er kann den Präsidenten auch jederzeit abberufen. Ist das sonst im HHG irgendwo vorgesehen? Kennen Sie jemanden, der von der Wissenschaftsministerin in das Amt des Präsidenten berufen werden kann und ohne Weiteres abberufen werden kann? Entsteht damit nicht ein Fremdkörper innerhalb des HHG?

Herr **Prof. Dr. Fehling**: Ganz klar hielte ich den Entwurf so, wie er jetzt ist, also ohne Nachbesserungen, nicht für verfassungsgemäß. Dabei kommt es aber wirklich nicht darauf an, ob man Böses unterstellt oder nicht. Der Maßstab des Bundesverfassungsgerichts ist die Frage der strukturellen Gefährdung. Die Strukturen müssen auch im Falle, dass jemand etwas Böses im Schilde führt, geeignet sein, zu schützen. Das tun sie in der Gesamtschau – und darauf kommt es an – nicht. Man kann die einzelnen Punkte nicht nur isoliert sehen, sondern muss auch überlegen, was das für ein Gesamtbild an Einflussmöglichkeiten gibt. Dafür sind in der Tat noch zu viele da.

Die Bestellung des Präsidenten durch das Ministerium ohne sehr viele Bindungen scheint mir relativ einzigartig zu sein. Es gab bei den klassischen Hochschulen eine Zeit, in der Präsidenten bzw. Präsidien vielfach im Wesentlichen durch Hochschulräte gewählt wurden. Aber auch da hatte das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass das hinreichende Partizipationsniveau gesichert sein muss und dies, wenn der Hochschulrat sehr wissenschaftsfremd besetzt ist, schon nicht mehr geht. Erst recht ist das hier ein Problem.

Allerdings muss man das wieder im Zusammenhang sehen. Wenn die Fakultätsstruktur stark ist und die wissenschaftsnahen Aufgaben auf Fachbereichsebene verankert sind, dann geht auf Leitungsebene etwas mehr Staatseinfluss. Auch das kann man also nicht ganz isoliert sehen. Aber es ist jedenfalls ein Fremdkörper. Da stimme ich Herrn Ogorek zu. Man sollte es nicht tun. Es ist an der Grenze des Verfassungswidrigen.

Insgesamt gibt es zu viele Einflussmöglichkeiten. Das halte ich für verfassungswidrig. Ich sehe es insgesamt allerdings von der Struktur her etwas optimistischer als Herr Ogorek. Ich meine, man kann die Struktur mit gewissen Nachbesserungen retten.

Herr **Prof. Dr. Ogorek**: Die Frage bezog sich in erster Linie auf den Präsidenten. Bei einer solchen Verwaltungshochschule ist natürlich eine größere Staatsnähe als bei einer traditionellen Hochschule gewünscht und auch zulässig. Aber hier kommt man zu nah; man rückt zu nahe an den Staat heran.

Bei der Abberufung des Präsidenten ist es so: Der Gesetzeswortlaut klingt erst einmal nicht so schlimm. Der Präsident kann nicht einfach nach Belieben abberufen werden, sondern nur aus wichtigem Grund. Aber, meine Damen und Herren, was verbirgt sich denn hinter diesem unbestimmten Rechtsbegriff des wichtigen Grundes? Das ist ja letzten Endes eine verwaltungspolitische Entscheidung, bei der ganz viele Kriterien zusammenwirken, die einer gerichtlichen Vollkontrolle, einer effektiven gerichtlichen Kontrolle, im Zweifel nicht zugänglich sein wird. Das heißt, natürlich steht der Präsident unter Vorbehalt. Ein Präsident unter Vorbehalt wird sich anders verhalten als jemand, der robust mit Rechtsmacht ausgestattet ist und es sich erlauben kann, unabhängig zu sein.

Hinzu kommt, dass neben den Präsidenten das Kuratorium tritt. Wenn ich das richtig sehe, ist die Hälfte des Kuratoriums mit weisungsgebundenen Personen besetzt. Auch hier: massive Einflussnahme. – Auch das wird natürlich das Präsidentenverhalten beeinflussen. Ich würde es mit dem Vaterunser sagen: Und führe uns nicht in Versuchung.

(Allgemeine Heiterkeit)

Dieses Gesetz schafft Tür und Tor dafür, das Innenministerium in Versuchung zu führen. Ich sage Ihnen eines: Derjenige, der sich das am wenigsten wünschen sollte, derjenige, der damit eigentlich am stärksten unzufrieden sein sollte, ist das Innenministerium selbst; denn man möchte doch eigentlich gar nicht in die Situation kommen, Hand an die Wissenschaftsfreiheit zu legen.

Herr **Dr. Stratmann**: Ich sehe es etwas gutgläubiger, indem ich hier den Normalfall unterstellt habe. Im Normalfall, auch bei der Wahl des Präsidiums, ist das, was das Bundesverfassungsgericht von Checks and Balances schreibt, eigentlich gewahrt. Ich sehe diesen Extremfall nicht. Man kann das sicherlich unter diesem Aspekt neu beurteilen. Man sollte aber eine Sache auch in der Beurteilung der Aussage des Bundesverfassungsgerichts nicht vergessen: Die Keimzelle der Wissenschaftsfreiheit und der Forschungsfreiheit ist nicht das Präsidium. Die Keimzelle der Wissenschaftsfreiheit ist der Hochschullehrer. Die organisatorische Einheit dieser Wissenschaftsfreiheit ist die Fakultät bzw. der Fachbereich. Die wird eindeutig durch die verstärkte Verortung im Hochschulgesetz gestärkt. Die Trennung von Dekan und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

ten, die bisher nicht der Fall ist, ist im neuen Hochschulgesetz gegeben. Das heißt, der Fachbereich kommt gestärkt in diesem Hochschulgesetz vor. Damit ist aus meiner Sicht die Keimzelle der Wissenschaftsfreiheit gestärkt worden. Die Wissenschaftsfreiheit ist nicht unbedingt eine Angelegenheit des Präsidiums.

Vors. Abg. **Daniel May:** Damit kommen wir zum nächsten Block der Anzuhörenden, nämlich zu den Hochschulorganisationen. Ich rufe als Erstes die KHU auf. Für sie spricht heute Frau Präsidentin Brühl.

Frau **Prof. Dr. Brühl:** Ich möchte meine Stellungnahme sehr knapp halten und auf drei Punkte beschränken.

Erster Punkt. Die KHU drückt ihr Befremden über den Zeitpunkt des Gesetzgebungsprozesses aus. Wir wissen alle, dass gerade die Regierungsanhörung zur Hochschulrechtsnovelle 2021 gestartet ist. Wenn man jetzt ein Gesetz verabschiedet, das eigentlich schon wieder Geschichte ist, weil es eine ganze Reihe von Anpassungen gibt – ich möchte exemplarisch die Erweiterung der Aufgaben von Hochschulen, die Integration der Regelungen bzw. Mittel zur Verbesserung von Qualität von Studienbedingungen der Lehre, also die QSL-Mittel, oder auch die Einstellungs voraussetzungen nennen –, dann fragt man sich nach der Reihenfolge. Die KHU würde anregen, einen einheitlichen Gesetzgebungsprozess mit dem HHG voranzubringen.

Zweiter Punkt. Es stellt sich für die KHU grundsätzlich die Frage, warum dieser Hochschultypus, über den wir eben schon einiges gehört haben und der ein Fremdkörper unter den Hochschulen ist, wenn ich meinen Kollegen zitieren darf, nicht in einem eigenständigen Gesetz geregelt wird. Es gibt eine Nichtanwendbarkeit von maßgeblichen Vorschriften. Das gilt insbesondere mit Blick auf die Stellung der Polizeibehörde und des Innenministeriums.

Der dritte Punkt ist der wichtigste. Dazu ist schon viel gesagt worden. Deshalb halte ich mich knapp. Ich möchte mich vollumfänglich meinen Kollegen Fehling und Ogorek anschließen und nachfragen, ob es wirklich der Charakter einer wissenschaftlichen Hochschule ist und deshalb im HHG zu verankern ist. Wir haben einiges über die Wissenschaftsfreiheit gehört. Der Terminus der Autonomie ist von einer Abgeordneten schon erwähnt worden. Es ist keine autonome Hochschule und steht somit im Widerspruch zu den sonstigen hessischen Hochschulen.

Die Wissenschaftsfreiheit sehen wir gefährdet. Das Berufungsverfahren ist anders geregelt als sonst im HHG. Wir sind daher sehr irritiert darüber, dass hier ein solch anderer Typus etabliert werden soll.

Ich möchte das aus einer universitären Perspektive vorbringen. – Kollege Willems, Sie stimmen mir sicher zu, wenn ich sage, Hochschulen insgesamt sind Orte der Bildung, und es geht hier

lediglich um eine Fachkräfteausbildung, eine Fachkräftefortbildung. Das ist keine Universität, das ist keine Hochschule im eigentlichen Sinne.

Herr **Prof. Dr. Willems**: Zunächst möchte ich mich ausdrücklich bei Herrn Prof. Ogorek bedanken, dass er das HAW-Promotionsrecht so lobt. Ich glaube, für das Gremium ist aber wichtig zu sagen, die Hochschule bekommt das nicht automatisch. Sie muss zuerst bestimmte Kriterien erfüllen, und diese Kriterien wird sie nicht sogleich erfüllen. Trotzdem danke für dieses Wort.

Die Gutachter haben aus meiner Sicht sehr gut die Themen Wissenschaftsfreiheit und Partizipation erläutert. Dazu möchte ich gar nichts Weiteres sagen. Das hatten wir auch an Beispielen aufgezeigt. Ich möchte nur noch einmal den Widerspruch zu den geplanten Änderungen im HHG aufzeigen. Dort ist noch mehr Partizipation geplant als bisher. Da machen wir uns als Hochschulpräsidenten eher schon ein bisschen Sorgen bei den umfangreichen Zielen und Erweiterungen der Aufgaben, wie wir das überhaupt noch in den Hochschulen durchsetzen können. Hier kommt ein anderer Hochschultypus mit weniger Einfluss. Das passt ganz schlecht zusammen.

Ich möchte noch einmal betonen, dass wir den Typus „Hochschuldozent/Hochschuldozentin“ für verzichtbar halten, oder dass wir den Typus „Lehrkraft für besondere Aufgaben“ umbenennen. Ich denke, wir sollten da andere Lösungen finden, weil ein weiterer Typus ein Statusdenken innerhalb der Hochschule bedingt, das wir nicht brauchen und uns nur Steuerungsschwierigkeiten bereitet. Man könnte also sehr wohl, wenn das besser klingt und viele ihr persönliches Image damit steigern, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben in Hochschuldozenten umbenennen. Das fände ich gar nicht schlecht. Allerdings werden sie im HHG eingeführt, um hochqualifizierten Wissenschaftlern eine Dauerbeschäftigung zu geben, und hier können sie mit einer geringeren Qualifikation berufen werden als bei uns eine Lehrkraft für besondere Aufgaben hat. Das halte ich für sehr kritisch. Ich spreche hier für die HAW, wenn ich appelliere, einen Typus vorzusehen und zu überlegen, ob man die promovierten Hochschuldozenten z. B. von der Polizeihochschule oder von der Hochschule für Verwaltung nicht zu Professoren und die anderen zu Hochschuldozenten machen kann, wenn es da Befindlichkeiten gibt. Das wäre klüger und würde den staatlichen Hochschulen aus meiner Sicht vieles erleichtern. Ich weiß, einige Universitäten wollen den Typus einführen. Das gehört nicht in diese Anhörung. Vielleicht haben wir auch die nächste Anhörung zum Hochschulgesetz mit so tollen Experten. Das würde uns helfen, damit die Hochschulen nicht immer als Motzer dastehen.

Unsere Juristen haben sich aufgrund dieser Schwierigkeiten gefragt, ob es glücklich ist, das ins Hochschulgesetz einzubinden. Wir haben immer wieder das Problem, dass jeder Experte für alles ist: für Corona, für Gesetze. – Wir müssen uns dieser Anforderungen erwehren. Nachher gibt es keine Kommentare, und jeder liest das so und so. Ich kann Ihnen sagen, es werden ganz viele kommen und nicht verstehen, warum das passiert ist. Die wollen Hochschuldozenten werden, die wollen anderes werden. Das trifft auch auf sonstige Gesetze zu. Deswegen glaube ich, das Gesetz wird einfacher zu lesen und einfacher umzusetzen, wenn wir ein eigenes Gesetz machen und trotzdem berücksichtigen, was die Kollegen hier gesagt haben.

Herr **Prof. Dr. Behler**: Viele Dinge sind schon gesagt worden. Wir sehen inhaltlich grundsätzlich positive Möglichkeiten in diesem Gesetz, und zwar im Hinblick auf Bildungsdurchlässigkeit oder Personalentwicklungsmaßnahmen, z. B. im Bereich der öffentlichen Verwaltung. Das heißt aber nicht, dass wir das Ganze nicht kritisch sehen. Viele Bedenken, die auch der HLB sieht, wurden schon sowohl von den Sachverständigen als auch von den Vertretungen der Universitäten und der HAW geäußert.

Ich möchte nur zwei ganz wesentliche Punkte bestätigen: Das Wesentliche ist die Autonomie der Hochschulen, die aus unserer Sicht in massiver Weise nicht eingehalten wird. Das Thema „Hochschuldozentinnen und -dozenten“ sehen wir extrem kritisch. Das klingt an, weil die Qualifizierung von Hochschuldozentinnen und -dozenten so, wie sie im Gesetz steht, einen Widerspruch zum HHG darstellt und keine neuen Möglichkeiten schafft.

Das Thema Gremien wurde von Sachverständigen angesprochen. Wir sehen von der Perspektive her bisher relativ wenige Ansätze im Gesetzentwurf zur anwendungsbezogenen Forschung, was die Hochschulen anbetrifft. Die Frage ist: Was sind neue Themenfelder? – Das wurde unter anderem von Herrn Ogorek zum Thema Polizei angedeutet. Man kann natürlich genauso auf Themen wie „Digitalisierung in der Verwaltung“ schauen. Das haben wir in Coronazeiten erlebt. Dort sind dringende Handlungsbedarfe, die sich abbilden könnten, wenn man ein solches Gesetz, eine solche Hochschule, so schaffen würde, dass sie funktional, perspektivisch und nachhaltig entwicklungsfähig wäre. Das alles sehen wir momentan im Gesetz nicht. Das Gleiche gilt für die Organisationsentwicklung in der Verwaltung, in der Polizei, die mit Digitalisierung etc. gekoppelt ist. – Das waren zusammenfassend noch ein paar Punkte zu unserer schriftlichen Stellungnahme, die Ihnen vorliegt.

Abg. **Dr. Matthias Büger**: Frau Prof. Brühl und Herr Prof. Willems vertreten hier die hessischen Hochschulen, die Universitäten und HAW. Deswegen sind ihre Aussagen für mich ganz besonders wesentlich. Frau Prof. Brühl, Sie sagten, für Sie sei das keine autonome Hochschule, und Sie sähen die Wissenschaftsfreiheit gefährdet. Da das für mich ganz zentrale Punkte sind, möchte ich Sie bitten, das aus Sicht der von Ihnen vertretenen Hochschulen zu konkretisieren und zu sagen, welche Folgen für die Abschlüsse usw. damit verbunden sein können, wenn das Gesetzgebungsverfahren auf diese Weise durchgeführt wird.

Abg. **Dr. Daniela Sommer**: Ich kann direkt an Herrn Dr. Büger anschließen. In der Vorrunde hat Prof. Ogorek so schön gesagt, das habe etwas mit Liebedienerei oder Konformismus zu tun. Wie ist das denn mit der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre? Ich möchte das an einem Punkt festmachen, und zwar an dem Kuratorium. Das soll jetzt statt des Hochschulrates eingesetzt werden. Dieses Kuratorium soll u. a. auch Aufgaben übernehmen, die eigentlich der Senat

innehätte. Wie sieht es dann mit der Autonomie aus, die von der Landesregierung immer so gepriesen wird? Was ist mit der Parität der Gremienbesetzung? Wie empfinden Sie das? Ist das nicht eigentlich ein Angriff auf all diese festgeschriebenen Statuten an Hochschulen?

Darüber hinaus habe ich eine Frage zur schriftlichen Stellungnahme des HLB. Sie befürchten u. a., dass parallele Organisationsstrukturen aufgebaut werden, und Sie sprechen davon, dass es eine Ungleichbehandlung des Personals geben könnte, indem Unterschiede in den Lehrverpflichtungen entstehen. Können Sie uns das erläutern?

Sie alle sind Synergieeffekten gegenüber aufgeschlossen. Ich glaube, keiner sagt, wir brauchen keine Synergieeffekte. Frau Prof. Brühl hat richtigerweise gesagt, es geht eher um Fort- und Weiterbildung. Auch das ist an Hochschulen möglich. Wie können Sie sich denn Synergieeffekte vorstellen, ohne dass ein solches Gesetz benötigt wird?

Abg. Dr. Frank Grobe: Wie kann überhaupt die Möglichkeit eines temporären Promotionsrechts für sogenannte forschungsstarke Fachbereiche der zu gründenden Hochschule und damit die wissenschaftlich-methodische Äquivalenz zum universitären Promotionsverfahren sichergestellt werden?

Abg. Nina Eisenhardt: Herr Prof. Willems und Frau Prof. Brühl, ich möchte in eine andere Richtung fragen. Es gibt auch jetzt schon Kooperationen von der HfPV mit Hochschulen in der Forschung, wenn auch nur sehr wenige in Hessen. Mir wurde in den Vorgesprächen mit Mitgliedern aus der Hochschule immer wieder berichtet, ein solches Problem bei solchen Forschungsk Kooperationen bestehe darin, dass kein Aufbau eines Mittelbaus an der Verwaltungsfachhochschule stattfindet. Sehen Sie durch die Integration einer HöMS ins HHG verstärkt Möglichkeiten für Kooperationen innerhalb von Hessen in der Forschung, aber auch bei Promotionen? Bis zu einem eigenständigen Promotionsrecht ist es noch ein gewisser Weg. Das wissen die HAW. Aber kooperative Promotionen sind ein Anfang.

Meine Frage an den HLB ist ein Vorgriff auf die nächste Runde der Anzuhörenden. Wie entwickeln sich die Personalkategorien? Das ist natürlich eine ganz zentrale Frage in der Überführung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes in ein hessisches Hochschulgesetz. Das passt zuerst einmal nicht zusammen. Gleichzeitig ist natürlich wichtig, dass die Personen, die in der neuen Hochschule arbeiten, gegenüber ihrem bisherigen Status keine Rechte verlieren. Bisher ist es so organisiert, dass die hauptberuflichen Lehrkräfte in einer Personalkategorie sind. Wie beurteilen Sie die Perspektive der hauptberuflichen Lehrkräfte, der Fachhochschullehrerinnen und -lehrer? Sollten sie nicht in einer anderen Kategorie sein als die Professorinnen und Professoren?

Frau **Prof. Dr. Brühl**: Ich beginne mit den ersten beiden Nachfragen von Herrn Dr. Bürger und Frau Dr. Sommer zur Wissenschaftsfreiheit und Autonomie. Wie Sie wissen, bin ich als Präsidentin der ersten deutschen autonomen Hochschule davon überzeugt, dass autonome Hochschulen einen großen Mehrwert haben, was verantwortungsvolle Forschung, verantwortungsvolle Lehre und auch die Tätigkeit im Transfer angeht. Das verändert in der Identität von Hochschulen einiges.

Wir haben im vorliegenden Entwurf eine deutlich schwächer ausgeprägte Autonomie. Wir haben an verschiedenen Stellen immer wieder den Hinweis – Kollege Ogorek hat das ausgeführt – auf die herausgehobene Stellung des Innenministeriums, weil gar nicht unser normales Ministerium der Hochschulen, das HMWK, zuständig ist, sondern es an vielen Stellen einer Genehmigung des Innenministeriums bedarf. Das gilt insbesondere für § 90d mit dem Bezug auf die Experimentierklausel. Das ist sehr bedauerlich, weil es die Identität der Lehrenden, der Forschenden beeinträchtigt. Ich möchte die warnenden Worte von Herrn Ogorek gerne wiederholen. Sie haben darauf hingewiesen, dass man gerade in Hessen darauf schauen muss, wie sich Polizei aufstellt und welche aktuellen Fragestellungen zu erforschen sind. Hier ist die Frage: Warum nicht auch das Wissenschaftsministerium, warum nicht eine autonome Hochschule, wenn es denn eine Hochschule sein soll?

Zur Wissenschaftsfreiheit kann ich nur die Argumente aus der ersten Anhörungsrunde wiederholen. Ich stimme Herrn Stratmann absolut zu. Natürlich ist Wissenschaftsfreiheit zuerst einmal auf individueller Ebene, auch auf Fachbereichsebene, äußerst wichtig für die einzelne Forschende und den einzelnen Forschenden. Aber in dem Moment, in dem das Leitungsgremium in einer Form abhängig ist – ich wiederhole gerne wieder Herrn Kollegen Ogorek mit seinem Verweis auf „führe uns nicht in Versuchung“ –, stellt sich die Frage, ob es ein kluges Maß ist. Wenn Präsidentinnen, Präsidenten, Kanzlerinnen und Kanzler nicht gewählt, sondern durch ein Ministerium bestellt werden, ändert auch das wieder die Identität einer Hochschule in hohem Maße.

Von Frau Dr. Sommer wurde gefragt, welche Formen von Synergieeffekten vorstellbar sind. Die Nachfrage ist mehr als berechtigt; denn man kann sich fragen: Braucht man drei getrennte Hochschulen? – Ich würde gern ganz anders darauf antworten: Wir reden in der Wirtschaft viel über agiles Management und sagen, man braucht sich die Strukturen gar nicht anzusehen, sondern man muss überlegen, an welcher Stelle man wie kooperieren kann. Ich denke, man kann auch in bestehenden Strukturen sehr gut kooperieren. Das zeigt die Kooperation, die wir an vielen Stellen zwischen den HAW und den Universitäten bei Promotionsverfahren haben.

Die Frage zum Mittelbau geht, glaube ich, eher an den Kollegen Willems.

Warum muss man Dinge regeln, die am Rande der Verfassungstauglichkeit sind, wie die Sachverständigen ausgeführt haben? Schafft man dadurch etwas Besseres oder eben nicht?

Herr **Prof. Dr. Willems**: Am Ende des Tages ist es eine politische Entscheidung. Das haben wir auch in unserem Statement zum Ausdruck gebracht. Wir können schon verstehen, dass Steuerungswünsche bei der Polizei anders sind. Aber das gilt für die Verwaltung schon viel weniger.

Herr Bürger fragte nach den Auswirkungen für uns. Wenn das immer so klar abgetrennt ist wie jetzt, sind die Auswirkungen für uns eigentlich gering. Ich sehe durch das Gesetz auch keinen Angriff auf unsere Autonomie. Es tut mir ein bisschen für die Kollegen leid, die nachher zum Zuge kommen, in der Verwaltungshochschule sind und sozusagen in einen Polizeidienst integriert werden. Sonst sehe ich eigentlich keine Auswirkungen, außer diese Unklarheiten im Gesetz und dass wir die Änderungen im Alltag zu managen haben.

Die zweite Frage von Frau Sommer betraf Kooperationen. Ich bin nicht darüber informiert, ob es umfangreiche Kooperationen gibt, aber die Bereitschaft zur Kooperation, in welcher Form auch immer, ist bei den hessischen Hochschulen immer da. Wir leben das sogar, ohne dass uns das Gesetz dies vorschreibt. Das würden wir auch tun, wenn Bedarf da ist.

Ich weiß nicht mehr, wer den Mittelbau ansprach. Wenn es um das Promotionsrecht geht, müssten die noch etwas aufbauen. Die müssen mindestens zwölf Kolleginnen und Kollegen mit einer bestimmten Forschungsstärke haben. Es wäre durchaus denkbar, wenn es in der BWL ein gemeinsames Promotionszentrum mit anderen HAW gäbe, dass nur drei die Forschungsstärke haben und mitmachen könnten. Da gäbe es schon Möglichkeiten, damit man in dem Rahmen die Kooperationen hinbekommt.

Ich bin nicht über die heutige Forschungsstärke informiert. Das muss ich ehrlich sagen. Ich will niemandem weh tun, aber wenn ich es von außen beurteilen dürfte, könnte ich nicht ausschließen, dass dort auch sehr gute Forscher sind. Aber da das Verwaltung etc. ist, kann ich mir vorstellen, dass das heute vielleicht nicht so ausgeprägt ist. Dazu müssten die Kollegen von der Verwaltungsfachhochschule etwas sagen. Machbar wäre es perspektivisch schon, dass man etwas aufbaut und mehr Strukturen für die Forschung schafft. Nach meinem Kenntnisstand gibt es dort heute sehr wenig Unterstützung für Forschung.

Frau Eisenhardt, ich kann meine Schrift nicht mehr lesen. Können Sie Ihre Frage bitte wiederholen? – Abg. **Nina Eisenhardt**: Es ging darum, wie sich die Kooperationsmöglichkeiten mit dem Mittelbau verbessern könnten. Aber Sie haben das schon halbwegs beantwortet.

Herr **Prof. Dr. Willems**: Wenn alle Seiten Nutzen davon haben, dann bin ich eher für Freiheiten. Wenn die Hochschule Nutzen davon hat, mit uns zu kooperieren, und wir Nutzen sehen, mit denen zu kooperieren, dann werden wir es freiwillig machen. Dazu brauchen wir kein Gesetz. Dieser gesetzliche Zwang zu Kooperationen, der dann vielleicht im HHG steht, wird uns aus dem folgenden Grund nicht sehr viel weiterhelfen: Gute Kooperationen zwischen Professoren und Professorinnen innerhalb und außerhalb der Hochschulen funktionieren am Ende des Tages nur dann,

wenn die sich gut verstehen und Spaß daran haben. Wir können ja niemanden zwingen, zu kooperieren. Ein Zwang zur Kooperation nützt nichts. Die besten Projekte, die wir in Kooperationen mit Universitäten und anderen HAW haben, sind diejenigen, bei denen sich die Kollegen gerne sehen, interaktiv an Problemen arbeiten und sich freuen, sich zu treffen. Das ist vielleicht nur am Rande dieser Anhörung ein Thema; das führe ich gern bei einer anderen Anhörung etwas genauer aus.

Herr **Prof. Dr. Behler**: Bei einigen Dingen möchte ich mich meiner Vorrednerin und meinem Vorredner anschließen. Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre führt im Prinzip zur Frage von Frau Dr. Sommer mit der parallelen Organisationsstruktur. Da kann ich auf die Ausführungen von Herrn Ogorek verweisen. Das heißt, wenn wir das Ganze so zusammenführen, wie es momentan im Gesetzentwurf vorgesehen ist, ist keine für uns wahrnehmbar klare Trennung zwischen dem wissenschaftsbetriebenden Teil der Hochschule und der ehemaligen hessischen Polizeiakademie zu sehen. Durch diese fehlende Trennung wird eine solche parallele Organisationsstruktur vermieden. Damit wird der Wissenschaftsbetrieb sozusagen unterminiert. Das klingt schon vielfach an. Wir sind dann nicht mehr ganz klar, was in Richtung Forschung, was in Richtung Promotion, in Richtung neue Themenfelder etc. geht.

Darauf deuten auch auf die unterschiedlichen Lehrverpflichtungen hin. Wenn man ein solches Gesetz umsetzen möchte, dann muss der Bereich genau den gleichen Regularien unterliegen wie an den anderen Hochschulen. Das heißt, es muss für diese neue Hochschule gegebenenfalls die Lehrverpflichtungsverordnung gelten. Natürlich haben die HAW nach wie vor ein zu hohes Deputat, aber es ist da nun einmal fixiert, und es macht keinen Sinn, dass eine Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit ein noch höheres Deputat hat.

Einige Synergieeffekte wurden angesprochen. Die würden wir gerade beispielsweise im Rahmen der neuen Themenfelder sehen, die ich angedeutet habe. Die anderen Hochschulen in Hessen kümmern sich natürlich auch um künstliche Intelligenz, Digitalisierung etc. Da gibt es sehr viele Forschungsaktivitäten, sehr viele Studienangebote etc. Hier wären z. B. sehr gute Synergiemöglichkeiten, indem man verwaltungsorientierte oder polizeiorientierte Ausbildung mit solchen technischen und organisatorischen Ausbildungsgängen an den anderen Hochschulen koppeln könnte. Ich will nicht davon sprechen, dass man den Hochschulteil in andere Hochschulen integrieren könnte. Auch das wäre eine bedenkenswerte Möglichkeit. Die haben wir auch angedeutet. Wir selbst waren vor einigen Jahren in Gespräche eingebunden. Die sind leider ins Leere gelaufen, aber auch das wäre ein anderer Ansatz. Trotzdem könnte man die Bildungsdurchlässigkeiten und die Personalentwicklung von der Polizeiakademie im Rahmen der zentralen Fortbildungen natürlich erhalten.

Das alles weist auf das Thema von Frau Eisenhardt in Richtung Mittelbau und Promotion hin. Momentan sehe ich da nichts. Ich will nicht sagen, dass dort nicht geforscht wird. Ein wissenschaftlicher Mittelbau wäre natürlich notwendig, um neue Themenfelder zu erarbeiten, langfristig für Verwaltung und Polizei in der akademischen Ausbildung zu etablieren und damit wieder über

die Forschung die Lehre und neue Studiengänge zu entwickeln, wie es an den HAW der Fall ist. Das finde ich auch als Bürger extrem wichtig, der letztlich die öffentliche Verwaltung und Polizei erleiden darf oder erleiden muss, wenn dort ganz andere Möglichkeiten geschaffen werden können als die, die man heute hat.

Die Entwicklung der Personalkategorien und die Beurteilung der Perspektiven der hauptberuflichen Lehrkräfte zu überführen, ist sicher eine Schwierigkeit. Die Dozenturen, die man dort etabliert hat, stehen im Widerspruch zu der Idee in der Novellierung des HHG. Das hatten wir mehrfach betont. Spätestens in ein paar Wochen wird man wieder darauf stoßen. Von Herrn Fehling wurde sehr deutlich gesagt, es reiche nicht, zu sagen: Man muss Personen überführen, und deswegen schaffen wir eine neue und widersprüchliche Kategorie, die von der Ausbildung, vom Qualifizierungsniveau her deutlich niedriger als das von Professoren ist; aber alle kommen trotzdem in die gleiche Gruppe. – Das bringt im Prinzip die ganze Gremienstruktur zum Platzen. Man muss entweder darüber nachdenken, so etwas wie Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu überführen. Aber auch die sind momentan vom Qualifizierungsniveau höher. Alternativ muss man Möglichkeiten betrachten, die wir im Bereich der Lehrbeauftragten haben, also professionalisierte Lehrbeauftragte, die in einem festen Beschäftigungsverhältnis sind. Man nicht einfach solche widersprüchlichen Kategorien schaffen, weil man dann keine Lösung bietet, sondern Schwierigkeiten hervorruft, die in irgendwelchen Rechtsstreitigkeiten seitens des betroffenen Personals münden.

Abg. **Andreas Hofmeister:** Ich habe eine Frage an Frau Prof. Brühl mit der Bitte um eine Einschätzung. Sie haben die Rolle der Polizei in Hessen in Ihren Ausführungen hervorgehoben. Jetzt wird eine neue Hochschule geschaffen, die letztendlich eine Grundlage für Nachwuchsgewinnung und Personalentwicklung darstellen soll und die sich möglicherweise moderner an der Gesellschaft orientiert. Kann dann nicht doch die Antwort sein: „Ja, wir gehen diesen Weg“? – Was genau an Paragraphen oder an Änderungsbedarf von Ihrer Seite gesehen wird, habe ich zur Kenntnis genommen. Ich würde mich über eine Einschätzung von Ihnen zu der Absicht freuen, eine neue Struktur zu schaffen, die möglicherweise die Herausforderungen der Zeit besser abbildet.

Frau **Prof. Dr. Brühl:** Herzlichen Dank, Herr Hofmeister. Damit ermöglichen Sie mir, die Chance hervorzuheben. Die Chance einer neuen Struktur besteht ja darin, dass wir eine unabhängige Hochschule haben, in der die modernsten Dinge gelehrt und gelernt werden. Hochschulen zeichnen sich ja immer durch den wechselseitigen Lehr-Lern-Prozess aus.

Das Erfolgsmodell setzt aber voraus, dass die Hochschule autonom ist, dass sie wissenschaftsgeleitet und im Kanon mit den anderen Hochschulen auch stärker an das HMWK angebunden ist. Hier gibt es andere juristische Probleme. Selbstverständlich ist mir das bewusst. Kritisch sehe ich die starke Rolle des Innenministeriums und die nicht so starke Autonomie, die zu geringe Betonung von Forschung und den Fokus auf Aus- und Fortbildung. Es geht um Kompetenzt-

wicklung und nicht um Aus- und Fortbildung. Das ist ein anderer Fokus. Eine solche neu aufgestellte Hochschule würde sicherlich dazu beitragen, sehr verantwortungsvoll in einem demokratischen System zu arbeiten.

Vors. Abg. **Daniel May**: Dann kommen wir zum Block der Hochschulen. Als Erste rufe ich für die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung, Abteilung Wiesbaden, Frau Prof. Will-Zocholl auf.

Frau **Prof. Dr. Will-Zocholl**: Ich bin Soziologin. Aus meiner Perspektive gehe ich nicht auf die rechtlichen Aspekte ein, sondern schaue eher organisationstheoretisch auf dieses Fusionsvorhaben und das Gesetzesvorhaben. Ich möchte festhalten, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der HfPV das Ziel, näher an das Wissenschaftssystem in Hessen heranzurücken, grundsätzlich sehr befürworten. Wir sind da sehr aktiv, vielleicht sogar über das hinaus, was die Bedingungen aktuell hergeben. Wir arbeiten im Grunde genommen Tag für Tag daran, dass wir das schaffen.

Zu den organisationstheoretischen Aspekten: Das Fusionsziel wurde gerade angesprochen. Es wurde mit der Bündelung von Aus- und Fortbildung formuliert. Ich würde sagen, man kann das ganz anders nennen. Dann wäre es umfassender und umgreifender. Beschränken wir uns nur auf Aus- und Fortbildung. Das wirft die Frage auf, warum die hessische Polizeiakademie, die nicht nur fortbildet, sondern noch ganz viele andere Tätigkeiten in der hessischen Polizei wie Nachwuchsgewinnung, Bewerbung des Berufsbildes, Services wie den Zentralen Polizeipsychologischen Dienst für die Kräfte im Einsatz, übernimmt, in einer Hochschule aufgehen soll. Das ist organisationstheoretisch gesprochen, wenn man über Fusionen nachdenkt, erst einmal nicht verständlich. Wenn ich fusioniere, dann frage ich: Was ist die Kernkompetenz der neuen Organisation? – Wenn das Aus- und Fortbildung sein soll, dann würden eben auch diese Organisationseinheiten fusionieren, die diesem Ziel zuträglich sind.

Daraus entsteht erst die Doppelstruktur, auf die vielfacher Bezug genommen wurde. Das ist diese Problematik, dass wir hier eine Polizeibehörde haben, bei der es Eingriffsmöglichkeiten, in bestimmten Bereichen vielleicht auch umfassendere Eingriffsmöglichkeiten, geben muss, und wir den Bereich der Hochschule haben, in dem das im Grunde genommen überhaupt nicht notwendig ist. Man wirft für uns nicht nachvollziehbar alles in einen Topf, und daraus soll etwas Neues entstehen. Das schafft Probleme, die wir bisher gar nicht hatten. Deswegen sitzen wir hier und arbeiten uns an diesen ganzen Paragrafen ab.

Dass dadurch eine Hochschule aus einem Guss entsteht, wie es als Ziel formuliert wird, ist relativ unrealistisch. Da teile ich das, was von mehreren Seiten schon angesprochen wurde. Wer kann das von außen? Wir merken es in der Diskussion. Ich habe mir damals die Landtagsdebatte über

das Gesetz angehört. Man merkt, wenn jemand von außen auf das schaut, was in dieser Hochschule steckt, ist es schwierig, auseinanderzuhalten, wo Wissenschaft und Forschung drinstecken und wo originäre Polizeiaufgaben bearbeitet werden. Dadurch haben wir eine unterschiedliche Koordinationslogik in dieser neuen Organisation, die sich durch nichts auflösen lässt. Ich kenne keinen wissenschaftlichen Ansatz, der das ermöglichen könnte. Auf der einen Seite gibt es eine hierarchische Organisation, eine Behörde mit Durchgriffsrechten, und auf der anderen Seite steht eine Hochschule, die möglichst autonom funktionieren soll, die ihre Themen selbst bestimmt, die sich auch kritisch äußern kann.

Ich würde nicht von Absichten oder davon reden, dass man das extra so regelt, damit man da eingreifen kann. Nein, aber man nimmt es zumindest im jetzigen Entwurf in Kauf, dass das passieren kann. Ich möchte gar nicht von der informellen Praxis sprechen, die häufig hinter solchen Organisationen steckt. Da muss ich jemanden gar nicht erst rügen oder ein Disziplinarverfahren einleiten. Das kann auf ganz anderen Wegen geschehen. Wir haben die Situation in der Vergangenheit schon gehabt. Aktuell ist unsere Hochschule anders aufgestellt. Die offizielle Begründung, warum Bewerberinnen und Bewerber abgelehnt wurden, ist natürlich eine andere als die informelle. Das ist der Punkt.

Für die Organisation sehe ich auch das Problem. Deswegen wäre mein Appell: Überdenken Sie das, und finden Sie kluge Lösungen, wie es werden soll. Diese rechtlichen Auseinandersetzungen kündigen sich schon an, weil bestimmte Gruppen ihre Rechte nicht gewahrt sehen, und bei manchen Regelungen nicht klar ist, ob sie verfassungsgemäß wären. Da ist schon abzusehen, dass sich lange rechtliche Auseinandersetzungen anschließen werden. Aus Sicht der Beschäftigten möchte ich dafür plädieren, das gut zu machen und mehr Freiheit zu wagen. Gehen Sie lieber den umgekehrten Weg. Schauen Sie, wie es läuft, justieren Sie dann gegebenenfalls nach, statt jetzt das Korsett so eng zu schnüren, dass viele Dinge im Grunde genommen eigentlich nicht möglich sind. Wie gesagt, die Beschäftigten leiden im Endeffekt darunter, wenn der Schwebezustand über Jahre oder im schlimmsten Fall über Jahrzehnte anhält.

Ganz kurz noch zu den Synergieeffekten. Auch die sind häufig schon genannt worden. Allgemein werden die natürlich bei Fusionen generell gerne überschätzt. Sie sind immer ein gutes Argument. Das hört sich immer gut an. Es wird Geld gespart, heißt das verkürzt formuliert. An irgendeiner Stelle braucht man weniger von irgendetwas: Personal, Geld, Räume oder was auch immer.

Wo soll das in der Lehre herkommen? Die HPA erfüllt ihre Aufgaben im Bereich der Fortbildung und bietet ihre Veranstaltungen an. Wir bieten im Hochschulbereich unsere Veranstaltungen an, und dies bei einer schon aktuell sehr angespannten Personalsituation. Wo sollen da die Synergieeffekte stecken? Das ist mir nicht ganz klar. Auch mathematisch ergibt null plus null immer noch null.

Das gilt auch für die Zentralverwaltung. Jetzt gibt es schon ganz viele vorbereitende Tätigkeiten mit Blick auf die Fusion. Das ist schon jetzt so. Da herrscht Land unter. Das merken Sie, wenn Sie mal versuchen, eine Deputatsabrechnung aus dem letzten Jahr einzusehen. Selbst, dass

Rechnungen bezahlt werden, ist nur unter größten Mühen aufrechtzuerhalten. Diese Parallelstruktur aus Behörde und Hochschule wird noch mehr Ressourcen fressen. Darauf geht Kollege Wendtland gleich noch ein.

Für den Fachbereich Verwaltung, dem ich angehöre, wird eine weitere Marginalisierung befürchtet, da unser Personalanteil in diesem Bereich natürlich sinkt. Es gibt Bedenken, in den Gremien nicht mehr adäquat vertreten zu sein. In den Hochschulgremien, im Senat, aber auch im Personalrat ist das ein Problem, wenn ich viel weniger Beschäftigte habe, die dem Fachbereich Verwaltung zuzuordnen sind.

Sie haben die Logik, mit der wir jetzt schon jonglieren, angesprochen. Die Bedarfe in der Verwaltung sind andere. Unsere Studiengänge unterscheiden sich z. B. in den Schwerpunkten, in der Länge der Abschlussarbeiten. Da gibt es qualitative Unterschiede. Wir fürchten darum, dass das noch verschärft wird, weil es unterschiedliche Interessen selbst zwischen den Fachbereichen gibt.

Herr **Prof. Dr. Bäuerle**: Ich möchte mich kurz fassen. Vieles ist schon gesagt. Ich komme vor allem aus der rechtlichen Perspektive. Wir haben von Beginn an die Bedenken geteilt, die die Kollegen Ogorek und Fehling hinsichtlich der Wissenschaftsfreiheit geltend gemacht haben. Für Hessen verstärken sich diese Bedenken durch Art. 60 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Verfassung. Anders als im Bund und in anderen Ländern ist den staatlichen Hochschulen darin nämlich ausdrücklich das Recht der Selbstverwaltung gewährleistet. Das ist in Art. 10 als subjektives Recht der Hochschulen ohne Gesetzesvorbehalt neben die Wissenschaftsfreiheit gestellt. Es darf, so sehen wir es, ernstlich bezweifelt werden, dass diesem Recht Genüge getan wird, wenn, wie geplant, über 60 % der Bediensteten der neuen Hochschule in die hierarchische Polizeiorganisation eingegliedert sind und die restlichen im Grundsatz unter ministerieller Fachaufsicht stehen und sozusagen die Bezugnahme auf die Wissenschaftsfreiheit mehr oder weniger die Ausnahme ist.

Darüber hinaus vermischt der Gesetzentwurf damit unmittelbare und mittelbare Staatsverwaltung. Entweder haben wir eine Körperschaft, oder wir haben eine nachgeordnete Behörde. Er vermischt Polizeirecht und Hochschulrecht, weil diese Hochschule auch ins Hessische Polizeigesetz aufgenommen werden soll. Da wird eine polizeiliche Aufgabe der Hochschule geschaffen, die im Widerspruch zu den abschließend im HSOG definierten polizeilichen Aufgaben stehen.

Ich kommentiere dieses Gesetz. Ich freue mich schon darauf, in der Kommentierung auf diesen Widerspruch hinweisen zu können. Das ist schlicht nicht kompatibel und berührt meines Erachtens am Ende auch den Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung.

Verfassungsrechtlich bedenklich ist darüber hinaus die Regelung, wonach die Bediensteten der neuen Hochschule kraft Gesetzes an diese neue Hochschule versetzt sind. Das ist mit dem Hessischen Beamtengesetz und dem Beamtenstatusgesetz unvereinbar, weil ein solcher Übergang

aus guten Gründen die Umbildung von Körperschaften mit Dienstherreneigenschaft voraussetzt, also der Eigenschaft, selbst Beamte haben zu können. Die fehlt hier. Die fehlt auch den hessischen Hochschulen, bis auf die Uni Frankfurt. Da müsste also eigentlich eine Einzelversetzung erfolgen. Das dürfte mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums so nicht vereinbar sein. Gleiches gilt in Bezug auf Art. 19 Abs. 4, weil die Bediensteten keine Rechtsschutzmöglichkeiten haben, wenn es kraft Gesetzes passiert.

Das ist eher ein Randaspekt. Es finden sich viele weitere. Ich habe sie alle beschrieben. Das ist auch hinsichtlich der Rechtstechnik der Fall. Da haben wir eine ganze Menge Widersprüche und Inkonsistenzen in dem Gesetzentwurf. Dr. Stratmann hat darauf hingewiesen. Das zieht sich bis ins Kleine. Wenn es wirklich einen rechtssicheren Übergang zum 1. Januar 2022 geben soll, dann muss da noch einiges mehr geregelt werden als das, was bisher geregelt ist. Das passiert mitten im laufenden Semester. Ich habe größte Bedenken, dass das funktioniert.

Herr **Prof. Dr. Wendtland**: Ich möchte versuchen, mich kurz zu fassen. Als Abteilungsleiter für den Fachbereich Verwaltung in der Abteilung Mühlheim möchte ich darauf hinweisen, dass wir das Grundanliegen durchaus unterstützen, d. h., wie es im Koalitionsvertrag heißt, die Stärkung der Einbindung in die Wissenschaftslandschaft der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung unterstützen. Ich denke auch, dass die Einbeziehung in das Hessische Hochschulgesetz hierzu beitragen kann. Anknüpfend an das, was Frau Brühl vorhin gesagt hat, betone ich, wir wollen ja kein Fremdkörper in diesem Gesetz sein. Ganz im Gegenteil. Das wird jetzt leider durch die vielen Ausnahmeregelungen wieder nivelliert, die dem Ganzen den Charakter eines Sondergesetzes verleihen.

Damit sind viele rechtliche Probleme verbunden. Die rechtlichen Erwägungen und Bedenken teile ich vollauf. Das möchte ich aber hier nicht noch einmal im Einzelnen ausführen, sondern eher auf die praktische Seite eingehen. Es ist viel von Synergieeffekten die Rede gewesen, was die Lehre und was Kooperationen betrifft. Falls mit diesem Gesetzentwurf die Erwartung verbunden sein sollte, Synergien im Bereich des administrativen Personals zu erzielen, muss ich sagen, das Gegenteil wird der Fall sein. Wir werden eine völlig neue Zentralebene dieser neuen Hochschule bekommen, die aus ganz verschiedenen Untereinheiten zusammengesetzt ist, die teilweise hochschulisch und teilweise polizeilich sind. Das wird völlig neu zu strukturieren sein. Da werden Organisationseinheiten neu zusammenarbeiten müssen. Die werden sich mit den Abteilungen auf örtlicher Ebene koordinieren müssen. Ich begrüße ausdrücklich, dass im Gesetzentwurf hervorgehoben wird, die dezentrale Struktur mit den vier Abteilungen soll erhalten bleiben. Das ist aus meiner Sicht unabdingbar. Aber es muss mit der Zentralebene verzahnt sein. Das wird mit dieser neuen Organisationsstruktur nicht einfacher werden, sondern wir werden zusätzliche Ressourcen dafür benötigen, die wir vielleicht lieber an anderer Stelle eingesetzt hätten, nämlich für die Qualität der hochschulischen Forschung und Lehre.

Ich äußere mich nicht nur als Abteilungsleiter und Hochschullehrer, sondern nebenbei auch als Datenschutzbeauftragter der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und möchte

noch einmal das bekräftigen, was ich gerade sagte: Zusätzlicher administrativer Aufwand wird sich auch in so einem Bereich wie dem Datenschutz zeigen. Wir werden eine Organisation vorfinden, die datenverarbeitende Stelle im Bereich des öffentlichen Dienstes ist und somit alle Anforderungen nach dem HDSIG und nach der Datenschutz-Grundverordnung zu erfüllen haben wird. Dann werden die ganzen Sonderregelungen, Ausnahmen, Privilegierungen usw. für Forschung und Lehre wie bisher für die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung gelten.

Aber es wird der ganze polizeibehördliche Bereich dazukommen, der nach ganz anderen Rechtsgrundlagen und auch nach anderen datenschutzrechtlichen Grundsätzen funktionieren wird. Wir werden es nicht mehr so handhaben können, dass irgendeine Lehrkraft nebenamtlich die Funktion des behördlichen Datenschutzbeauftragten wahrnimmt, sondern ich muss ganz klar sagen, wir werden einen hauptamtlichen Datenschutzbeauftragten für diese neue Organisation brauchen. Damit wird es nicht getan sein, sondern wir werden, so würde ich das einschätzen, eine Stabsstelle brauchen, in der auch der juristische und der IT-Sachverstand vorhanden sein werden, damit die ohnehin strapazierten Organisationseinheiten der Zentralverwaltung nicht mit den notwendigen Zuarbeiten überlastet werden.

Der Datenschutz soll hier nur exemplarisch genannt sein. Das wird andere Bereiche ganz genauso betreffen wie die IT-Sicherheit usw. usf.

Ich hatte in meiner schriftlichen Stellungnahme etwas als einen Teilaspekt angesprochen: Wenn wir in Zukunft die Situation haben sollten, dass die Polizeianwärterinnen und -anwärter einerseits Studierende dieser neuen Hochschule sind, andererseits aber auch bei dieser Organisation beschäftigt sind, wird das natürlich noch komplizierter mit der Aktenführung. Bis jetzt haben wir eine Trennung zwischen HPA als Anstellungsorganisation und der Hochschule als Studienort. Wir müssen dann die Aktenführungsgrundsätze nach dem Hessischen Beamtengesetz für diese Personen beachten. Das wird intern alles einen erheblichen größeren Umsetzungsbedarf zur Folge haben.

Um das Ergebnis festzuhalten: Das Grundanliegen ist durchaus zu unterstützen. Wir wollen eine wissenschaftliche Hochschule sein und bleiben. Aber vor einer Zusammenlegung mit nichthochschulischen Organisationseinheiten muss man sich genau überlegen, ob man damit die Effekte erzielt, die man erzielen will.

Abg. Dr. Frank Grobe: Wäre es nicht besser, den geeigneten Polizei- und Verwaltungskräften eine vollumfängliche akademische Qualifikation zuteilwerden zu lassen und diese dann auf die Universitäten oder Hochschulen zu verweisen?

Wie ich das sehe, herrscht eine ablehnende Meinung zu diesem neuen Hochschultyp vor. Wäre es, wenn es dazu kommen sollte, nicht sinnvoll, bei einer Fusion auch die verbleibende Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege mit zu integrieren?

Abg. **Günter Rudolph:** Die 19. Wahlperiode hat 2014 begonnen. Sie sehen daran, wie lang der Weg für das Gesetz war. Daraus folgt: Was lange währt, ist noch lange nicht gut. – Im Vorblatt zum Gesetzentwurf heißt es, wie der eine oder die andere Anzuhörende erwähnt hat, dass in den Koalitionsverträgen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 19. und 20. Wahlperiode steht:

Darüber hinaus wollen wir die Einbindung der Verwaltungsfachhochschulen des Landes in das Wissenschaftssystem stärken.

Ich frage die drei Vertreter der Hochschule: Ist das bei den Spezifika der Polizeistrukturen überhaupt möglich? Ist das kein Widerspruch, weil die Ausbildung der Polizeibeamtinnen und -beamten ja logischerweise eine andere Funktion hat. Es gab dieser Tage einen Bericht der sogenannten Expertenkommission. Sie kennen die Diskussion über Vorfälle bei der Polizei und das Verhalten von Führungskräften. Muss man nicht den Freiraum entwickeln, damit sich Personal entfalten kann, dass man auf Fehler hinweist? Das sehe ich als Widerspruch. Sagen Sie bitte aus der Praxis etwas dazu.

Trifft es zu, dass die überwiegende Zahl der Hochschullehrer dieses Konstrukt ablehnt? Ich meine, in Erinnerung zu haben, dass es einen offenen Brief von weit über 100 Hochschullehrern gibt. Sagen Sie dazu doch noch etwas; denn Sie haben Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen.

Ich würde auch gerne etwas zu den Synergieeffekten von Ihnen hören. Sehen Sie die tatsächlich? Das ist ein Argument, das wir heute gehört haben und das in der Gesetzesbegründung steht. Wir hören das gelegentlich auch anders. Die Zahl der Polizeianwärter soll steigen. Das müsste entsprechende Personalressourcen und Profanes wie Büroräume und ähnliche Dinge bedeuten.

Abg. **Nina Eisenhardt:** Sie sind heute als direkt Betroffene hier. Deshalb möchte ich Sie zu einer der aus meiner Sicht zentralen Fragen um eine Aussage bitten, die in wirklich vielen Stellungnahmen angeklungen ist. Unter anderem hatte ich davon in der Stellungnahme von Herrn Wendtland gelesen. Im Verwaltungsfachhochschulgesetz ist es bisher so geregelt, dass Sie als Professorinnen und Professoren gemeinsam mit den hauptberuflichen Lehrenden die Gruppe der Fachhochschullehrerinnen und -lehrer bilden. Bei der Überführung in das HHG stellt sich die schon vielfach angesprochene Frage, was mit den Personen ist, die jetzt Fachhochschullehrerinnen und -lehrer sind, aber eine andere Qualifikation für die Lehre haben als Professorinnen und Professoren an Hochschulen, aber auch als Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Wie beurteilen Sie diese Frage? Wie schätzen Sie die Perspektive für diese Kolleginnen und Kollegen ein?

Frau **Prof. Dr. Will-Zocholl:** Zur ersten Frage, ob die akademischen Qualifikationen perspektivisch erwerbbar wären – so habe ich die Frage verstanden –: Das beantwortet vielleicht schon

ein bisschen die letzte Frage. Auch bei den Lehrkräften gibt es aktuell schon unterschiedliche Kategorien. Sie bringen wirklich sehr unterschiedliche Qualifikationen mit. Wir haben einen Großteil an Nichtprofessorinnen und -professoren, die akademisch ausgebildet und promoviert sind und die Qualifikation ohnehin schon vorweisen. Wir haben aber auch andere Bereiche. Das ist vor allen Dingen im Fachbereich Polizei durch die in der dortigen Ausbildung bestehenden Bedarfe der Fall, weil dort z. B. Sport als Fach gelehrt wird. Aber auch dort haben wir wissenschaftlich Qualifizierte, auch Professorinnen und Professoren, aber auch die andere Lehrkräftekategorie, die für die Ausbildung in all den Dingen zuständig ist, die für die praktischen Tätigkeiten im Polizeidienst unabdinglich sind. Ich würde sagen, man kann die Frage nicht einfach beantworten. Es gibt sicherlich Kolleginnen und Kollegen, die sich in der Regel auch akademisch weiterqualifizieren. Das sind auch Polizistinnen und Polizisten, die im mittleren Dienst waren und später ein Studium absolviert haben. Da gibt es alle möglichen Varianten. Bei einem Teil würde ich sagen, es gibt die zusätzliche Möglichkeit einer Reduktion im Lehrdeputat für eine Weiterqualifikation. Es gibt aber auch Kolleginnen und Kollegen, bei denen das einfach keinen Sinn macht.

Was heißt das für die Fachhochschullehrerinnen und -lehrer? Ich würde sagen, wir haben eine gute Zusammenarbeit, und es spielt in der täglichen Praxis, wenn ich für den Fachbereich Verwaltung spreche, keine Rolle, ob jemand vom Status her Professorin oder Professor ist oder promoviert ist. Wir haben auch im Bereich öffentliche Finanzen Praktikerinnen und Praktiker, die eine akademische Ausbildung haben, aber nicht promoviert sind. Die haben in unseren Runden das gleiche Stimmrecht, und wir stimmen uns mit ihnen auch in den Abteilungskonferenzen ab.

Dazu, wie man das zukünftig lösen kann, habe ich nicht die richtige Idee, aber auch da gibt es sicherlich unterschiedliche Möglichkeiten. Wenn man im Senat verschiedene Gruppen hätte, die alle in die übergeordnete Kategorie Fachhochschullehrkräfte fallen, gibt es sicherlich Möglichkeiten. Für die Lehre ist es auf jeden Fall wichtig, dass weiter eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe stattfindet und es keine Degradierung für die Kolleginnen und Kollegen gibt, die jetzt – auch im Lehrdeputat – gleichberechtigt mit den Professorinnen und Professoren sind. Das muss man auch sagen.

Zur Frage, ob eine stärkere wissenschaftliche Einbindung mit der Polizei möglich ist, möchte ich betonen: Ja, das ist ganz wichtig. Ich würde denken, dass das in dem Studium für die Polizei möglich ist und es nie so wichtig gewesen ist wie jetzt, diese Ausbildung unabhängig zu gestalten. Da teile ich persönlich die Einschätzung, die hier schon angeklungen ist. Damit meine ich nicht, dass Wildwuchs bei dem betrieben werden kann, was gelehrt wird. Da geht es gar nicht um die Details der Inhalte der Module. Die Studiengänge würden nicht in einem rechtsfreien Raum angeboten werden, sondern die Inhalte werden weiterhin mitbestimmt. Aber das fände ich wichtig. Umso wichtiger fände ich es, die Einstellungsbehörde von der Hochschule zu trennen, an der studiert wird. Diese jetzt avisierte Variante, dass die Studierenden im Fachbereich Polizei meine Kolleginnen und Kollegen und gleichzeitig Beschäftigte und Studierenden der Hochschule sind, ist schwierig. Es gibt eine rein rechtliche Einlassung, warum das für die Personalvertretung schwierig ist. Ich finde das auch grundsätzlich für die Organisation schwierig. Wir schaffen damit zwei Arten von Studierenden in dieser neuen Hochschule. Die einen sind die Externen und die anderen die Internen. Da ist dann eine Dynamik im Gange, die man eigentlich vermeiden sollte.

An einer Hochschule wird studiert. Da kann man als studentische Hilfskraft, als Tutorin oder Tutor tätig sein. Aber da ist man nicht gleichzeitig beschäftigt im eigentlichen Sinne.

Ich glaube, es würde der Legitimation nach außen sehr zuträglich sein, wenn man sagen würde: Wir haben das in Angriff genommen. Wir sehen die Problematik und haben uns eine Lösung einfallen lassen, die wirklich die Ausbildung verbessert.

Zu den Synergieeffekten kann ich es ganz kurz machen. Ich habe schon deutlich gemacht, ich sehe da kein Einsparpotenzial. Wenn es um qualitative Synergien geht, dass man in der Kooperation enger zusammenrückt und die Hochschule näher an die anderen Hochschulen für angewandte Wissenschaften rückt, dann ist das sicherlich erstrebenswert. Ich wollte einmal ein gemeinsames Projekt mit dem gemeinsamen Frauenforschungszentrum der hessischen Fachhochschulen machen. Da wurde mir beschieden, dass unsere Hochschule ja nicht zu diesen Fachhochschulen gehöre und wir da deshalb nicht mitmachen könnten. Wenn der Synergieeffekt darin bestünde, dass ich solche E-Mails in Zukunft nicht mehr bekäme, wäre ich froh.

Herr **Prof. Dr. Bäuerle**: Ich glaube, die Frage zur akademischen Ausbildung ist beantwortet. – Hätten nicht auch andere Einrichtungen einbezogen werden müssen? Wenn man sich die Formulierungen in der zweiten Koalitionsvereinbarung anschaut, ist das unbedingt so. Wir wollen im Dialog mit den Betroffenen eine gemeinsame Fachkräfteausbildung für die Verwaltung. Da gibt es zwei weitere Einrichtungen, einmal die Fachhochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg und natürlich auch den Verwaltungsschulverband. Das ist auch eine große Einrichtung. Da dieser Teil der Koalitionsvereinbarung in dem Kapitel „Das Land als Partner der Kommunen“ untergebracht ist, war meine erste Vorstellung, dass wir in diese Richtung marschieren. Eine gemeinsame Fachkräfteausbildung für Polizei und Verwaltung im gehobenen Dienst gibt es in der HfPV. Dafür brauchen wir nichts zu ändern. Also wäre die Antwort auf die Frage: ja.

Wissenschaftsfreiheit im Polizeibereich. Ich kann es nur ergänzen. An der bisherigen Hochschule können wir sehr gut wissenschaftlich ausbilden. Ich habe Bachelorarbeiten gehabt, unter die ich geschrieben habe: würde ohne Weiteres als wissenschaftliche Ausbildung in der Juristenausbildung durchgehen. – Ich glaube, wir haben diese Möglichkeiten im Moment. Wir haben etwas Sorge, dass ein stärkerer Polizeieinfluss möglicherweise Abstriche mit sich bringt. Das wäre aber eher eine Vermutung. Wir halten es für sehr wichtig. Wir merken auch, das wirkt nach. Viele Studierende gehen raus und kommen in den ersten Jahren danach noch zu uns, wenn sie irgendwelche Themen und Fragen haben. Sie betrachten uns durchaus als unabhängig. Wir betreiben übrigens Fortbildung, wann immer Zeit ist, weil die HPA viele Bereiche nicht abdeckt, insbesondere im rechtlichen Bereich nicht. Ich würde das gerne gestärkt sehen und halte dieses Zusammenführen mit der Polizeibehörde eher für schädlich.

Geschlossene Ablehnung durch die Lehrenden. Es gibt viel Unmut innerhalb der Lehrenden. Es gibt niemanden an der Hochschule, der dieses Projekt befürwortet, und zwar nicht, weil wir den Grundansatz nicht teilen würden. Wir sehen es aber überhaupt nicht verwirklicht. Wir haben von

Anfang an gesagt, wir hätten überhaupt keine Bedenken, die Abteilung Fortbildung der Hessischen Polizeiakademie einzugliedern, damit eine Verzahnung zwischen Aus- und Fortbildung besteht, und die Kolleginnen und Kollegen dort zu Lehrkräften für besondere Aufgaben zu machen. Das war aber nicht zu diskutieren, weil immer klar war, die politische Vorgabe ist, die HPA muss so da rein, wie sie ist, auch mit einem Anhängsel von Aufgaben, die mit Forschung und Lehre gar nichts zu tun haben. Daher ist die Ablehnung geschlossen. Ich glaube, anders kann man es nicht sagen.

Was die Synergieeffekte angeht, kann ich mich nur anschließen. Wir schaffen es nur noch, gut 50 % der Lehrveranstaltungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen durch hauptamtliche Lehrkräfte zu bewältigen. Die restlichen 50 % werden durch externe Lehrbeauftragte geleistet. Wir haben keine andere Möglichkeit, obwohl unsere Hauptamtlichen rund 45.000 Überstunden vor sich herschieben. Jede Stunde, die von uns in die Fortbildung geht, fehlt dem Studium. Das kann nicht Sinn der Übung sein.

Zur Fachhochschullehrergruppe: Wie die Kollegin gesagt hat, Frau Eisenhardt, funktioniert das bisher sehr gut. Das ließe sich auch relativ bruchlos in das Hochschulsystem einbauen. Akademische Räte und Oberräte wären die Kolleginnen und Kollegen an einer anderen Hochschule. Ich wüsste nicht, warum das bei uns nicht gehen sollte.

Herr **Prof. Dr. Wendtland**: Ganz herzlichen Dank von meiner Seite, dass Sie so viele Fragen an uns als Betroffene richten. Das zeigt, dass Sie daran interessiert sind, unseren Standpunkt zu hören. Die meisten Fragen sind schon beantwortet worden, bis auf die Frage zu den personellen Ressourcen für die Lehre.

Es ist richtig, dass wir zurzeit tatsächlich einen starken Zuwachs von Studierenden sowohl im Fachbereich Polizei als auch im Fachbereich Verwaltung verzeichnen. Es ist erst einmal sehr begrüßenswert, dass das Land und die Kommunen den Mangel erkennen und beheben, indem sie neue Studierenden zu uns schicken, um Nachwuchs zu haben. Aber es fällt uns tatsächlich schwer, damit Schritt zu halten. Kollege Bäuerle hat gerade schon darauf hingewiesen, dass die Abdeckung der Lehre mit hauptamtlich Lehrenden ein Punkt ist, der uns zu schaffen macht. Wir müssen sehr viel auf Lehrbeauftragte zurückgreifen, mit denen wir zwar teilweise sehr gute Erfahrungen haben, aber wir müssen natürlich sehen, dass wir unseren eigenen Anspruch als Hochschule mit hauptamtlich Lehrenden erfüllen. Mein Anliegen ist, die Ressourcen, die wir haben und die wir uns erschließen können, dort einzusetzen, wo sie uns weiterbringen. Das sind eben Forschung und Lehre. Wir müssen aufpassen, durch einen solchen Fusionsprozess keine Kräfte zu binden, die wir an anderer Stelle viel dringender bräuchten.

Abg. **Dr. Frank Grobe**: Herr Prof. Wendtland, wie hoch ist denn das Verhältnis zwischen Studenten und Dozenten bzw. Hochschullehrern?

Abg. **Andreas Hofmeister:** Ich vermute, meine Nachfrage kann Prof. Bäuerle beantworten. Es geht um die Überlagerung polizeilicher Aufgaben. In den Stellungnahmen ist immer wieder zu lesen, dass der polizeibehördliche Teil relativ viel umfassen würde. Wenn man sich die Gesamtinstitution anschaut, ist doch letztendlich der polizeibehördliche Teil nur ein relativ kleiner Teil, und auch da ist eine Durchgriffsregelung über das HSOG vonseiten des LPP gegeben. Könnten Sie diese Grundkritik, dass polizeibehördliche Aufgaben alles überlagern würden, noch mal ausführen? Nach meiner Lesart sage ich, es ist ein kleiner Teil im Gesamtkonstrukt dieser großen Institution.

Herr **Prof. Dr. Wendtland:** Die Frage bezog sich auf das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Studierenden und hauptamtlichen Lehrkräften. Aus dem Kopf kann ich Ihnen das nicht sagen, weil das in den einzelnen Abteilungen und Fachbereichen unterschiedlich ist. Aber es ist kein Problem, diese Zahlen zu eruieren. Das kann ich Ihnen gerne noch mitteilen.

Herr **Prof. Dr. Bäuerle:** Zu der Frage: Wird der polizeibehördliche Teil tatsächlich so mächtig sein, wie wir befürchten? Es ist zunächst eine Frage der Zahl der Bediensteten. Das sind rund 220 an der bisherigen Hochschule, bzw. rund 330 an der HPA. Ganz genaue Zahlen habe ich nicht. Die werden also die Mehrheit bilden.

Was die Aufgaben angeht, so ist die Befürchtung natürlich nicht, dass jemand versucht, mir Vorgaben zu machen, was ich in meinen Lehrveranstaltungen erzähle. Es ist eher die Tatsache, dass sie Teil der Organisation sind. Herr Fehling hatte es angesprochen. Es geht sozusagen eher um strukturelle Fragen, die innerhalb dieser Organisation eine große Rolle spielen werden. Diese polizeibehördlichen Aufgaben, auch wenn sie sozusagen unter dem Strich ein kleinerer Teil sind, werden anfangen zu dominieren. Das haben wir in dem Fusionsprozess schon ein Stück weit erlebt. Wir haben auch erlebt, wie es funktioniert. Da wurden Arbeitsgruppen eingerichtet, und es kamen Leute von der HPA mit der Aussage: Wir haben eine Vorgabe, welches Ergebnis rauskommen muss. – Das ist in einer hierarchischen Behörde auch in Ordnung. Wir haben ein bisschen die Befürchtung, dass sich das in diese Richtung weiterentwickeln könnte.

Die puren Zahlen sind für uns auch immer ein Argument gewesen. Die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bilden die Mehrheit in der neuen Hochschule.

Vors. Abg. **Daniel May:** Weitere Nachfragen aus Reihen der Abgeordneten liegen zu diesem Block der Anzuhörenden nicht vor.

Wir kommen zum Block „Gewerkschaften/Personalvertretungen/Berufsverbände“. Die erste anzuhörende Organisation ist der BDK Hessen.

Herr **Wieland**: Herr Prof. Ogorek ist leider nicht mehr da. Der Künstler in mir nutzt natürlich gern die Gelegenheit, vor dieser Kulisse auftreten zu können. – Die schriftliche Stellungnahme haben Sie gelesen. Wir befürworten die Idee und die Absicht der Gründung einer Hochschule und die Absicht der Aufnahme in das Hochschulgesetz. Auch die Absicht, Aus- und Fortbildung aus einer Hand zu bieten, finden wir gut. Damit das gelingen kann, haben wir uns auf zwei Aspekte konzentriert. Die ganze Zeit ist schon über Personalkategorien diskutiert worden: Wo finden sich Unterrichtende wieder? – Eine große Anzahl an Unterrichtenden ist bis jetzt noch nicht betrachtet worden. Das sind die Bereiche der Fachlehrer der jetzigen Polizeiakademie, dessen Angehöriger ich bin. Die werden nämlich im Bereich des administrativ-technischen Personals Platz nehmen. Da sehen wir einen Bruch, wenn es darum geht, Durchlässigkeit in Richtung Lehre zu gewährleisten. Hier wird viel über Hochschullehrer und Professoren diskutiert, aber darauf ist in der ganzen Debatte noch kein Augenmerk gelenkt worden. Auch da gibt es Kolleginnen und Kollegen, die promoviert haben und entsprechende Qualifikationen vorweisen.

Der zweite Aspekt, und das war es dann von unserer Seite, ist die Größe des Personalrats. Auch ich bin Angehöriger des Personalrats der Polizeiakademie Hessen. Nach der jetzigen Absicht soll sich die Größe des Personalrats an der Anzahl der Wahlberechtigten und nicht an der Anzahl der Beschäftigten orientieren. Dadurch wird er kleiner werden. Bei der nächsten regulären Wahl wäre bei der Fülle der Aufgaben, die wir mit Polizeianwärtinnen und mit den Beschäftigten haben, zu überdenken, inwieweit man eine Öffnung im HPVG zulässt. Zu Alternativen zur Wahlberechtigung der Polizeianwärtinnen wird sicherlich noch das eine oder andere gesagt werden.

Herr **Schmitt**: Ich verweise auf unsere schriftliche Stellungnahme. Wir stehen dem Ansinnen des Gesetzentwurfs grundsätzlich offen gegenüber, haben aber auch die Erwartung, dass damit für die Betroffenen und Beteiligten am Ende ein Fortschritt erreicht werden kann. Ich will nicht bewerten, was die Vorredner bereits an wissenschaftlichen Fragestellungen aufgeworfen haben. Ich denke, das war aussagekräftig genug.

Wir als Dachverband von 39 Gewerkschaften im öffentlichen Dienst haben ein vitales Interesse daran, dass diese Umsetzung auf Augenhöhe geschieht. Das wird zwar wiederholt erwähnt, aber ich halte es dennoch für besonders bedeutsam, darauf nochmals hinzuweisen.

Ich glaube nicht, dass man anhand der Beschäftigtenzahl 220 zu 330 unbedingt direkt ablesen kann, dass es möglicherweise zu einer starken Gewichtung eines Verwaltungsbereiches führen wird. Aber man sollte den Begriff Evaluation in diesem Zusammenhang tatsächlich sehr ernst

nehmen und darauf achten, dass sich niemand auf längere Sicht überfahren fühlt. Das ist übrigens eine Befürchtung, die wir bei der Hochschule in Rotenburg stärker wahrnehmen. Da weichen die Größenverhältnisse aber tatsächlich sehr viel stärker voneinander ab.

Weil das heute schon wiederholt angeklungen ist, möchte ich noch einmal auf das Thema Fortbildung zu sprechen kommen. Wir haben in unserer Stellungnahme deutlich dargelegt, dass das nur ein Erfolg werden kann, wenn die Sachausstattung und insbesondere die Personalausstattung hinreichend ist. Das Thema Fortbildung halten wir in diesem Zusammenhang für bedeutsam. Die Fortbildung kommt uns bei der heute wiederholt angeklungenen Frage, in welcher Weise wir der Kritik an der hessischen Polizei durch organisatorische Maßnahmen begegnen können, zu kurz. Wir erleben in der Ausbildung eine sehr hohe Professionalisierung unserer Anwärterinnen und Anwärter. Dann kommt irgendwann der Tag des Sprungs ins kalte Wasser, nämlich die erste Begegnung mit dem Bürger. Das geschieht gerade in Bereichen, in denen Zwangsverwaltung stattfindet, in denen das Gewaltmonopol des Staates ausgeübt wird, zum Teil sehr, sehr kontrovers, sehr konfliktrichtig. Wir beschäftigen uns seit vielen Jahren auch sehr intensiv mit dem Thema, welche Ursachen es für gewaltsame Übergriffe gegen Beschäftigte nicht nur in den Reihen der Polizei, sondern mittlerweile in fast allen Verwaltungsbereichen gibt. Da gibt es einen Zusammenhang. Je besser unsere Beschäftigten in der Begegnung mit dem Bürger ausgebildet sind, desto höher ist das Maß an Akzeptanz für Polizei- und Verwaltungsmaßnahmen und desto geringer ist die Neigung von Adressaten, aufzubegehren.

Natürlich steht die hessische Polizei zurzeit sehr stark in der Kritik. Das ist heute mehrfach angesprochen worden. Aber ein Aspekt kommt sowohl beim Bericht der Expertenkommission als auch in diesem Gesetzentwurf ein wenig zu kurz. Deswegen will ich ihn noch besonders betonen: Polizeibeamte werden hochqualifiziert ausgebildet, werden dann in der Regel in den Einzeldienst entlassen und erleben in den ersten Dienstjahren durchaus eine gewisse Ernüchterung. Ich will das zurückhaltend ausdrücken. Die Karrierechancen sind durchaus überschaubar. Die wirtschaftliche Situation ist gerade für Kollegen im Ballungsraum nicht besonders komfortabel, und die Begegnung mit den Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere auch in Ballungsräumen, gestaltet sich hochkomplex und hochkontrovers.

Was wir früher im Dienst häufig hergestellt haben, war eine Neukalibrierung. Das haben wir in der Einheit, in den Dienstgruppen getan. Das hat der Dienstbetrieb damals möglicherweise noch stärker zugelassen als das heute der Fall ist. Nach den Berichten, die wir bekommen, findet das im täglichen Dienst mitunter über viele Jahre gar nicht mehr statt. Deshalb ist unser besonderer Wunsch, dass man den Kolleginnen und Kollegen bei der Polizei, aber auch in der Verwaltung immer wieder in Fortbildungsveranstaltungen die Möglichkeit gibt, zu berichten: Wie geht es dir? Wie fühlst du dich in deinem Beruf? Was kann man tun, was kannst du tun, um wieder mehr Motivation für die Fortführung und die Ausübung deines Berufs zum Wohle aller Beschäftigten und letztlich auch der Bürgerinnen und Bürger zu bekommen?

Das ist uns ein besonderes Anliegen. Deswegen möchte ich darauf hinweisen, dass wir auch dafür eine vernünftige Personalausstattung und Raum in den Fortbildungsplänen brauchen, um

unseren Beschäftigten wiederkehrend solche Ventile zu ermöglichen. – Ansonsten verweise ich auf unsere schriftliche Stellungnahme.

Herr **Mesarec**: Die schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Ich möchte an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, um den Blick für die praktische Auswirkung zu schärfen, nachdem wir heute bereits einiges über den wissenschaftlichen Zweig gehört haben. Die Schwerpunktbildung in der neuen Hochschule wird wieder die Polizei sein. Faktisch dient die neue Fortbildungseinrichtung primär der Ausbildung bzw. der Studienmöglichkeit für den Polizeivollzug. Wir leben in einer symbolträchtigen Gesellschaft. Für ein wichtiges Symbol der Wertschätzung halten wir bereits die Namensgebung der künftigen Hochschule. Die Bezeichnung Polizei taucht hier nicht auf. Würde hier bereits eine Chance vertan?

Die Zielsetzung der Bündelung im War for Talents, im Kampf um die besten Köpfe insbesondere im Rhein-Main-Gebiet, sowie die Schaffung von Synergien durch die Zusammenführung der Lehrkräfte, Verwaltungs- und Organisationseinrichtungen darf hierbei nicht aus dem Auge verloren werden. In einer Zeit, in der die gesamte Organisation der Polizei vermehrt im Fokus der Öffentlichkeit steht, müssen wir die verfassungsrechtlichen Säulen der Mitbestimmung und der Teilhabe an demokratischen Prozessen stärken. Fortbildung in Sachen Resilienz und Demokratieförderung ist das eine, die strukturelle Basis für das Demokratieverständnis zu bieten, ist das andere. Wie sollen wir als Polizei Hessen den jungen Studierenden unter diesen Umständen den Wert der Demokratie und der Verfassung verkaufen: „Demokratische Mitbestimmung ist für alle ein hohes Gut, aber es gilt nicht für euch“?

Unter dem Arbeitstitel „Aus- und Fortbildung aus einem Guss“ sollen hier für den Lehrkörper und die Verwaltung Synergien entstehen, die die Arbeit auf Augenhöhe ermöglichen sollen. Die Lehre, die Wissensvermittlung und das Weiterreichen des Feuers, das für hingebungsvolle Polizeiarbeit nötig ist, sind durch hochmotiviertes Lehrpersonal möglich. Eine Zweiklassengesellschaft, wie wir sie hier befürchten, kann zur Spaltung des Lehrkörpers führen. Die Abstufung des Lehrpersonals in Professoren, Dozenten, administrativ-technisches Personal kann ebenfalls zu einer solchen Spaltung führen. Die administrativen Mitarbeiter finden sich übrigens nach den Beschulungsmaßnahmen auch gerne mal in polizeilichen Einsatzlagen wieder. Das ist die Praxis.

Sicher sind aktuell noch nicht alle Bedingungen geklärt, die final das Arbeitsumfeld der Leute bestimmen. Dazu gehören nicht nur die Evaluation in dem Prozess, sondern vielmehr das Vertrauen in die Organisation und das Vertrauen in die zugesicherte strukturelle Verbesserung. Ich verrate hier kein Geheimnis, wenn ich sage, dass das Vertrauen der Beschäftigten in die Organisation Polizei aktuell sehr strapaziert ist.

Zwei in sich überlastete Verwaltungsbereiche werden zusammengelegt, um mittels Synergien Freiräume zu erzielen. Ist dieses Vorgehen redlich? Hat dieser Weg jemals funktioniert? Insgesamt fehlen in der Verwaltung 40 Vollzeitäquivalente; 20 wurden bewilligt. Die Zielsetzung durch

den Zusammenschluss kann nur der Weg zu einer leistungsfähigen und modernen Hochschule sein. Daran wird sich die künftige Hochschule messen lassen müssen.

Zu einer zeitgemäßen modernen Studienmöglichkeit zählen aus unserer Sicht eine ordentliche digitale Infrastruktur, Netzausbau und WLAN, die Zuweisung digitaler Lehrmittel, eine transparente Literaturliste und ein moderner kostenloser Zugang zu digitalen Lehrmitteln inklusive einer modernen, darauf ausgerichteten Lehre – hier wird vereinzelt immer noch das Polizeifachhandbuch empfohlen, um das Studium zu schaffen –, ein einfacher Laufbahnwechsel innerhalb des Studiums von der Schutzpolizei zur Kriminalistik und nicht zuletzt die Umsetzung des europäischen Gedankens während des Studiums und danach. Der europäische Gedanke darf nicht am deutschen Föderalismus scheitern – Stichwort: Bundeslandwechsel ohne Tauschpartner.

Beispiel zur aktuellen Technik: Das Lernen aus der Krise und Lernen in der Krise aus dem hybridisierten Unterricht führt dazu, dass Unterrichtsmodule nicht mehr vollständig in Präsenz stattfinden. Die Studierenden müssen nach Hause fahren, um mit einer akzeptablen Bandbreite zu arbeiten. Im Anschluss geht es wieder in den Präsenzunterricht. Faktisch sehen wir uns vor einer Frühstücksallianz stehend. Welcher der beiden Bereiche liefert die Eier, welcher den Speck? Welcher wird sich schlussendlich durchsetzen?

Der Prozess der neuen Hochschule birgt auch heute noch immense Chancen. Rahmenbedingungen müssen daher frühzeitig und transparent kommuniziert und vor dem Starttermin verbindlich geklärt werden, damit das Vertrauen eine Chance hat, im Prozess zu einer echten Größe zu werden. Wir werden diesen Prozess gerne konstruktiv und kritisch im Hauptpersonalrat, in den Personalräten, aber auch als Vertreter der DPoIG in Hessen begleiten.

Herr **Rudolph**: Wie bereits in der schriftlichen Stellungnahme beschrieben, sehen wir den Gesetzentwurf so, wie er jetzt mit dem Vorhaben vorliegt, grundsätzlich kritisch und mahnen mindestens eine Überarbeitung an. Hauptkritikpunkte sind die Art und Weise der Einbeziehung in das Hessische Hochschulgesetz. Die Tatsache, dass das neue Gebilde in das Hessische Hochschulgesetz einbezogen werden soll, dafür aber in rund einem Viertel aller Paragraphen Änderungen vorgenommen werden müssen, lässt bei uns Zweifel entstehen, ob Sie das dort wirklich einbeziehen wollen. Zweiter Kritikpunkt sind die resultierenden Probleme für die Mitbestimmung innerhalb dieses Gebildes.

Ich mache beides an der Gruppe der Studierenden bzw. der Polizeianwärterinnen und -anwärter fest. In der Variante des Hessischen Hochschulgesetzes sind sie in ihrer Eigenschaft als Studierende weitgehend von der Mitbestimmung ausgenommen. Allerdings behalten sie auch nicht ihre Mitbestimmungsrechte, die sie jetzt nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz haben, indem sie zwar in Zukunft Angestellte der neu entstehenden Hochschule sind, dort aber kein Wahlrecht mehr besitzen. Das ist aus unserer Sicht möglicherweise sogar verfassungswidrig und widerspricht den Grundsätzen der Hessischen Verfassung in Art. 37, der jedem und jeder Bediensteten die Wahl des örtlichen Personalrates zugesteht.

Das kann nicht durch die Möglichkeit der Wahl von Vertrauenspersonen ersetzt werden, die kein grundsätzliches Mitentscheidungsrecht im Personalrat haben. Herr Ogorek hat eben schon etwas dazu gesagt. Stichwort „unbestimmter Rechtsbegriff“. Die Frage ist: Was sind die wesentlichen Merkmale der Ausbildung? – Das kann auch nicht durch das Wahlrecht für den Hauptpersonalrat ersetzt werden. Eine Stufenvertretung ist in diesen Fällen schlicht und ergreifend nicht vorgesehen, sondern die Belange des individuellen Beschäftigungsverhältnisses werden im öffentlichen Personalrat mitbestimmt und nicht automatisch an den Hauptpersonalrat delegiert, sodass wir den Kreis der Beschäftigten komplett aus der Mitbestimmung herausgenommen, aber nicht in die Mitbestimmung nach dem Hochschulrecht integriert haben. Das ist aus unserer Sicht äußerst problematisch und muss überdacht werden.

Auch die Frage der Mitbestimmung der Hochschullehrerinnen und -lehrer wurde bereits angesprochen. Die Statusfragen haben Sie eben angesprochen. Dass es einfach ist, eine Dienststelle und eine demokratische Hochschule zusammenzuführen, behauptet, glaube ich, niemand. Ob es ein guter Versuch ist, das zum Gelingen zu bringen, bezweifeln wir stark und plädieren dafür, definitiv zu überdenken, ob das die geeignete Form ist.

Herr **Mohrherr**: Wir teilen ausdrücklich die bisher insbesondere aus dem hochschulischen Bereich artikulierten rechtlichen Bedenken. In unserer Stellungnahme verweisen wir auf die aus unserer Sicht verfassungsrechtlich bedenkliche Vorgehensweise des Entzuges des Wahlrechts für die Polizeianwärterinnen und -anwärter.

Vor drei Tagen hat die durch den hessischen Innenminister eingesetzte Expertenkommission ihren Bericht veröffentlicht. Als Mitglied dieser Kommission möchte ich dem Entzug des Wahlrechts für die Polizeianwärterinnen und -anwärter hier begegnen. Es wurde schon artikuliert, die Polizei habe derzeit ganz andere Sorgen. In einem demokratischen Rechtsstaat darf kein Zweifel daran aufkommen, dass die Polizei ihre Aufgaben ausschließlich im Sinne der vom Grundgesetz geschaffenen Ordnung erfüllt. Vielmehr sind umfassende Reformen für die Organisation Polizei notwendig. Gegenstand der polizeilichen Ermittlungen waren auch Entlassungen von Polizeianwärterinnen und -anwärter.

Im Mittelpunkt steht hierbei zum einen die Stärkung der Resilienz gegen Extremismus und die Früherkennung von extremistischen Inhalten, zum anderen das Schärfen der Grundrechtssensibilität von polizeilichem Handeln. Für Angehörige der Polizei ist ein Kompass für das alltägliche Handeln insbesondere in schwierigen Situationen von großer Bedeutung. Zu den Themen, die, wenn es um Fehlverhalten geht, essenzielle Bestandteile des Aufbaus einer lernenden Organisation sind, zählt ausdrücklich die politische Bildung.

Je größer der Kontrast zwischen Erwartung und Realität erlebt wird, desto geringer ist das Commitment und die Bindung an die Organisation. Ausbildung und Startphase sind dagegen gut beeinflussbar. Reduzieren lässt sich der sogenannte Praxisschock durch sogenannte Realistic Job

Previews, also durch möglichst realistische Einblicke in den Beruf noch vor Eintritt in die Organisation. Besonders wichtig ist, dass Räume für Reflexion und kollegiale Beratung geschaffen werden.

Fazit: Der Ausschluss der Polizeianwärterinnen und -anwärter von der innerbetrieblichen Demokratie ist ein verheerendes Signal, nicht zuletzt für das Demokratieverständnis der Anwärtinnen und Anwärter. Die zu erwartende Identifikation der studierenden Polizeianwärterinnen und -anwärter mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung wird ad absurdum geführt, wenn man ihnen zu Beginn des Berufslebens die praktische politische Teilhabe durch den Entzug des Wahlrechts für den örtlichen Personalrat verwehrt. Im Übrigen steht das dem Art. 37 unserer hessischen Landesverfassung entgegen und ist auch ein krasser Widerspruch zu den Feststellungen der Expertenkommission, die vom obersten Dienstherrn beauftragt wurde. Junge Menschen werden zu demokratischer Gleichgültigkeit erzogen. Innerhalb des Polizeiapparats wird das Demokratieverständnis ein ganzes Leben nicht nur eingefordert, sondern wird mehr noch als eine der Grundlagen für die einwandfreie und verfassungsgemäße Dienstverrichtung dargestellt.

Herr **Thumann**: Bevor ich zu dem Thema „Fachlehrer der HPA“ komme, möchte ich kurz zu den Ausführungen des Kollegen Mohrherr Stellung nehmen. Ich selbst bin Kreisgruppenvorsitzender der GdP an der HPA und Personalratsvorsitzender.

Die Wahlbeteiligung von Studierenden an den Personalratswahlen lag in der Vergangenheit bei schmeichelhaften 200 Urnengängen. Nachdem die HPA Einstellungsbehörde wurde, haben wir als Personalrat durch eine intensive Betreuung und Einbindung der Anwärter als Kollegen in die Polizei von Anfang an ein Verhältnis und eine Vertrauensbasis schaffen können, die dazu geführt haben, dass trotz Pandemie, trotz vier in ganz Hessen verteilten Studienorten, trotz Homeschooling und Briefwahl über 1.000 Studierende dieses Jahr von ihrem verfassten Wahlrecht Gebrauch gemacht haben.

Die jungen Kolleginnen und Kollegen wollen demokratisch mitentscheiden über das Gremium, das sie einstellt, ernennt, befördert, durch das Studium begleitet, aber auch, wenn notwendig – das kommt vor –, wieder entlässt. Wir als Personalrat möchten, um diese Mitbestimmung mit gutem Gewissen ausüben zu können, dazu durch unsere Anwärter legitimiert werden.

Sollte das Gesetz so kommen wie geplant, wird das für uns als Personalrat auch bedeuten, dass eine Verkleinerung ansteht, weil die Größe nach Wahlberechtigten und nicht nach Beschäftigten bemessen wird. Dies sehen wir als Verstoß, so kann man fast sagen, gegen § 12 HPVG an, weil wir keine Person weniger als Beschäftigte haben. Im Gegenteil. Durch die Fusion von drei Behörden werden die Beschäftigtenzahlen noch höher, und die Aufgaben des dann verkleinerten Personalrates werden nicht weniger werden, wie wir denken.

Ein weiteres Thema sind die Fachlehrer der HPA. Kollege Wieland hat es angesprochen. Wir begrüßen ausdrücklich das in der Präambel zum Gesetz stehende Ziel der Verzahnung von Aus-

und Fortbildung unter einem Dach mit einem Lehrkörper. Da ist in Art. 1 des Gesetzentwurfs zu § 90f HHG die erste Problemstellung für uns. Die derzeitigen Fachlehrer der HPA, hochqualifizierte, hochkompetente und auf Fortbildung spezialisierte Polizeibeamte, werden nicht dem Lehrkörper zugeordnet, sondern der Gruppe des administrativen Personals. Man trennt dadurch nach unserer Meinung schon die Lehre in einen Fachbereich und die Fortbildung, die in einem Zentrum innerhalb der Hochschule abgebildet wird.

Dies lässt aus unserer Sicht keine Durchlässigkeit für den Fachlehrer der Fortbildung zu, bei Bedarfen in die Ausbildung zu wechseln oder Personalentwicklung für sich zu betreiben oder zu erfahren. Zum anderen wird es sehr schwer sein, wenn man an den Grundgedanken „Aus- und Fortbildung aus einem Guss“ denkt, Dozenten aus der Lehre aus aktuellen Notwendigkeiten in der Fortbildung einzusetzen. Dabei wissen wir auch, bei der Personalstärke – der Kollege hat es schon gesagt – wird das sowieso nicht funktionieren.

Ganz im Gegenteil. Jetzt zeichnet sich ab, diese Konstellation erschwert vermutlich sogar zukünftig die derzeit praktizierte und bewährte Verzahnung, indem die Fachlehrer der HPA in Form von Lehraufträgen die Ausbildung unterstützen. Das wird auch nicht mehr in dem Umfang möglich sein, wenn wir eine Hochschule sind. Das widerspricht aus unserer Sicht dem formulierten Gedanken einer Fusion auf Augenhöhe. Aus meiner Sicht hat das auch etwas mit der Wertschätzung gegenüber den Fachlehrerinnen und Fachlehrern der HPA zu tun.

Wir Mitarbeiter der HPA sind im Moment ein wenig – nicht frustriert, aber wir haben einen Prozess, der seit 2016 läuft, und wissen immer noch nicht, wohin die Reise geht. Dementsprechend ist die Gemütslage. Ein solch großes Projekt, welches uns schon seit 2016 beschäftigt, kann nur mit einer guten und funktionierenden Kommunikation und Transparenz zwischen Führungskräften und Mitarbeitern gelingen.

Ich erinnere mich an eine Personalversammlung in diesem Zusammenhang. Der letzte Mitarbeiterbrief zum aktuellen Sachstand datiert aus der Vorweihnachtszeit 2020. In der heute digitalen Zeit gibt es aus unserer Sicht genügend Möglichkeiten zur Information, auch wenn uns die Pandemie an Präsenzveranstaltungen hindert. Dass dies ein Grund war, kann ich verstehen. Aber dass das Personal bei einem so großen Veränderungsprozess intensiver informiert wird, ist erforderlich. Es wäre jetzt die Möglichkeit, dies in den nächsten Wochen zu tun. Das Ganze wird nicht besser. Herr Rudolph, Sie haben es gesagt. Aufgrund des vielen Personals werden die Büroräume an der HPA im Moment verdichtet. Das heißt, man plant, wie wir mit den Mitarbeitern, die aus den anderen beiden Behörden zu uns kommen, zusammenrücken können und was wir tun müssen. Jeder möchte einen Arbeitsplatz haben. Das wird schon schwer. Ich appelliere an diese Runde: Wir werden nicht um Lösungen wie Container oder ähnliches herumkommen. Das müsste im Sinne der Beschäftigten schnellstens angegangen werden.

Herr **Winhold**: Wenn man gegen Ende einer Anhörung spricht, ist die Neigung, alles zu wiederholen, was bereits gesagt wurde, sehr hoch. Ich versuche, diesen Impuls durch vier kurze Sätze mit ein oder zwei Kommata zu unterdrücken.

Die originäre Stellung und der Auftrag der HöMS sind schon mehrfach von verschiedenen Seiten problematisiert worden. Wir denken, dass es beim gegenwärtigen Trend der Akademisierung verschiedener Ausbildungsbereiche einen Unterschied zwischen einer hochwertigen berufsbezogenen Qualifikation und einer echten akademischen Ausbildung gibt, die hier gewissermaßen ein bisschen simuliert wird. Wissenschaftliche Ausbildung bedeutet Wissenschaftsfreiheit und Kritikfähigkeit. Die ist – nicht falsch verstehen – bei Behörden und Beschäftigten der Polizei als quasi institutionalisierten Vertreterinnen und Vertretern unseres demokratischen Gemeinwesens durchaus gewünscht, findet sich aber unserer Meinung zufolge in der organisatorischen Aufstellung der HöMS nicht wieder.

Von Herrn Willems ist etwas angesprochen worden, was wir teilen. Das betrifft die Inkongruenz der qualifikatorischen Anforderungen zwischen den Hochschuldozenten gleichgestellten Lehrkräften auf der einen Seite und denjenigen, die eine lange Qualifikation bis hin zur Habilitation durchlaufen haben, auf der anderen Seite. Da stellt sich die Frage: Für wen aus diesem Bereich soll dieser Hochschultyp tatsächlich attraktiv sein? – Wenn ich mich als wissenschaftlich Ausqualifizierter auf der einen Seite mit den Universitäten und HAW und auf der anderen Seite mit diesem Hochschultyp auseinandersetze, dann wäre meine Entscheidung relativ klar, um keine statusrechtlichen Einbußen hinnehmen zu müssen.

Die aus Sicht der Professorenschaft vorgetragene Sorge, dass der Verwaltungsbereich in einem deutlichen Maße hinter dem Polizeibereich zurücktritt, kann ich spiegelbildlich aus den Rückmeldungen unserer organisierten Kolleginnen und Kollegen für den Verwaltungsbereich bestätigen. Das bezieht sich nicht nur auf die inhaltliche Orientierung der Ausgestaltung, sondern beispielsweise auch auf Mittelausstattungen. Wir sehen das gegenwärtig an einer vergleichsweise hohen Fluktuation des Leitungspersonals.

Zur Problematik der Mitbestimmung mache ich keine weiteren Ausführungen, sondern schließe mich vollumfänglich dem an, was Herr Rudolph vom DGB und Herr Mohrherr von der GdP gerade ausgeführt haben.

Herr **Cepok**: Als letzter Vertreter der Gewerkschaften zu sprechen bietet die Möglichkeit, auf die Kolleginnen und Kollegen zu verweisen, aber auch die Chance, etwas Grundsätzliches zu sagen. Im Grundsatz begrüßen wir die Aufwertung und Akademisierung der polizeilichen Ausbildung mit dem Ziel und mit der Hoffnung, eine noch stärkere zivilgesellschaftliche Anbindung der Ausbildung zu erreichen und moderne wissenschaftliche Erkenntnisse in die polizeiliche Ausbildung zu integrieren.

Viele Probleme auf dem Weg dahin wurden von den Sachverständigen, von den Hochschulen und auch von uns Gewerkschaftsvertretern benannt. Zentral aus unserer Sicht ist die demokratische Selbstverwaltung der Hochschule, die gewährleistet sein muss, um eine relative Autonomie zu erreichen, auch wenn die vielleicht nicht vollumfänglich sein kann, weil es bestimmten Steuerungsbedarf vonseiten des Landes bei der HöMS gibt.

Ich habe noch zwei Appelle an Sie. Uns hat auch der offene Brief und der Frust der Lehrenden erreicht. Für einen erfolgreichen Start der HöMS brauchen Sie die Unterstützung der aktuell Lehrenden. Wenn die geschlossen dagegen sind, kann man das nicht erfolgreich machen. Suchen Sie bitte, bitte im Nachgang – wenn Sie es nicht schon im Vorfeld gemacht haben – das Gespräch mit den Kolleginnen und Kollegen vor Ort, falls Sie an diesem Reformprojekt festhalten. Es hat ja einen gewissen Charme, den viele eingeräumt haben, und bietet gewisse Chancen. Sie brauchen aber die Lehrenden vor Ort. Die Lehrenden haben eigene Vorschläge benannt, die keine Berücksichtigung im Rahmen des bisherigen Gesetzgebungsprozesses gefunden haben. Bitte prüfen Sie noch einmal, ob Sie einzelne Aspekte der Lehrenden vor Ort integrieren können.

Gute, innovative Reformen wie z. B. die Gründung dieser neuen Hochschule brauchen finanzielle Ressourcen. Prüfen Sie, ob das mit dem bisherigen Finanzvolumen realistisch umsetzbar ist. Aus unserer Erfahrung mit der Gründung anderer Hochschulen oder besonders von Schulen kostet es am Ende meistens mehr als am Anfang eingeplant. Synergieeffekte gibt es vielleicht, aber nicht im Bereich von Einsparungen, sondern prüfen Sie, ob Sie noch mehr in die Hand nehmen können.

Herr **Bech**: Aus Sicht des Hauptpersonalrats der Polizei möchte ich mich ausdrücklich den Vordnern meiner Polizeikollegen anschließen. Ich möchte aber ganz besonders zwei Dinge hervorheben, die uns als Personalvertreter natürlich auch beschäftigen, nämlich das Personal und die Menschen an sich.

Erster Punkt. Das Wahlrecht der Studierenden für die örtlichen Personalratswahlen ist ein Grundrecht und muss erhalten bleiben. Gerade bei den vorangegangenen Personalratswahlen im Mai 2021 haben sich unsere jungen Kolleginnen und Kollegen, nämlich die Studierenden, als Polizistinnen und Polizisten identifiziert. So wollen sie auch behandelt werden. Sie wollen durch diese Wahl mitbestimmen und haben sehr gut von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Informationen an die Studierenden müssen durch und über die örtlichen Personalräte fließen können, damit auch die Studierenden in ihrem schwierigen Beruf zu jeder Zeit eingebunden sind und die gesetzlichen Möglichkeiten des Hessischen Personalvertretungsrechts nutzen können. Das kann nur zeitnah umgesetzt werden; das funktioniert nicht mit dem angedachten Prinzip der Vertrauensleute.

Zweiter Punkt. Das bestehende Personal, insbesondere unsere Fachlehrer, müssen in die Organisation der HöMS standesgemäß und im Sinne der Gleichbehandlung eingebunden werden.

Jahrelange Berufserfahrungen müssen sich hier auch für sie auszahlen; denn nur so kann man von Wertschätzung für unsere Beschäftigten sprechen.

Insgesamt, und das ist von meinen Vorrednern schon angesprochen worden, wünsche ich mir als Hauptpersonalrat und als Vorsitzender der Polizei eine transparente Information und die Einbindung aller unserer Beschäftigten.

Abg. **Nina Eisenhardt**: Herr Schmitt hat die Bedeutung von Fortbildung mündlich hervorgehoben. In der schriftlichen Stellungnahme des dbb kommt das auch sehr eindrücklich zur Geltung. Herr Thumann und Herr Wieland haben auch das Zentrum für Fort- und Weiterbildung angesprochen und die Frage nach Verschränkung und Zusammenarbeit der Personen in der Lehre gestellt.

Als Hochschulpolitikerin interessiert mich besonders die Thematik der Statusgruppen. Meine Frage richtet sich deshalb vor allem an Herrn Wieland. Ich glaube, er kann sie am besten beantworten. Ich kenne die HPA nicht im Detail. Die Idee ist, dass das Lehrpersonal nicht im Bereich der administrativ-technischen, sondern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsortiert wird, wenn ich das richtig verstanden habe. Können Sie ausführen, welche wissenschaftlichen Tätigkeiten in der Praxis von den Fachlehrerinnen und -lehrern wahrgenommen werden? Das würde mir helfen.

Abg. **Dr. Frank Grobe**: Herr Rudolph, Herr Mohrherr und Herr Bech haben schon Stellung dazu bezogen. Dennoch habe ich die Frage, wie alle Anzuhörenden der letzten Gruppe vor dem Hintergrund der Bestimmung des Art. 37 Abs. 1 der Hessischen Verfassung die Regelung in Art. 5 zu § 101a des Gesetzentwurfs – die vorgenommene Nichtberechtigung der Anwärter für den Polizeivollzugsdienst zur Wahl des Personalrates – rechtlich bewerten.

Abg. **Günter Rudolph**: Wenn man sagt, wir müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Reformprozess mitnehmen, dann muss man es auch machen. Wir reden über rund 3.000 Polizeianwärterinnen und -anwärter, die die Hochschule demnächst als Stammsitzbehörde haben. An der Hochschule haben wir etwa 400 Beschäftigte. Das sage ich nur, damit man die Größenordnung sieht.

Diesen 3.000 Anwärterinnen und Anwärtern nimmt man das Wahlrecht zum örtlichen Personalrat. Nach meinem Verständnis und meinen Kenntnissen ist das die Anlaufstelle für viele Fragen des täglichen Lebens. Auch wenn die Polizeianwärterinnen und -anwärter nicht an der Hochschule sind, sind sie dann ja vor Ort in den Dienststellen.

Wir werden nach der Anhörung sicherlich hören, dass der Regierungsentwurf eindeutig bestätigt sei, auch wenn das kein einziger vom Grundsatz her gesagt hat. Aber das wird das Ergebnis sein.

Das ist zumindest meine Erfahrung mit solchen Gesetzentwürfen. Herr Mohrherr, wie schätzen Sie dann die Gefahren ein?

Ich will auf ein paar Widersprüche hinweisen: Die Bediensteten aus der Verwaltung dürfen an ihrer Stammdienststelle wählen. Da ist ausdrücklich erlaubt, was bisher bei den Polizeianwärterinnen und -anwärtern auch der Fall war. Die waren zugeordnet. Das könnte man jetzt übrigens auch wieder machen. Wenn man Angst hat, dass 3.000 Polizeianwärterinnen und -anwärter zu viel gegenüber 400 Beschäftigten an der Hochschule sind, könnte man die ja ihren Stammdienststellen zuordnen. Das wäre auch machbar.

Meine Frage richtet sich an Sie, Herr Mohrherr, und an Sie, Herr Mesarec, weil ich es Ihrer schriftlichen Stellungnahme nicht entnommen habe. Sie sind Teil von Vertretungen im Polizeibereich. Wie schätzen Sie das als Praktiker ein? Der Hauptpersonalrat hat von meinem Verständnis her eher eine andere Funktion. Er muss die verschiedensten Interessen zusammenführen und will sich möglicherweise nicht mit Einzelinteressen befassen. Sehen Sie darin eine Stärkung der Mitbestimmung, oder wie bewerten Sie das aus gewerkschaftlicher Sicht?

Abg. **Torsten Felstehausen**: Meine Fragen gehen in die gleiche Richtung. Gibt es eigentlich Beispiele anderer Dienststellen, in denen Teile der Beschäftigten in der Form in ihren demokratischen Rechten beschnitten werden? Was spricht aus Ihrer Sicht eventuell dagegen, dass es ein Wahlrecht an den Stammdienststellen gibt?

Meine zweite Frage ist eine ganz praktische, weil ich mir da völlig unsicher bin: Welche Rechtskraft haben eigentlich Dienstvereinbarungen, wenn sie von einem Gremium abgeschlossen werden, für das die meisten derjenigen, die von dieser Dienstvereinbarung betroffen sind, gar kein Wahlrecht haben? Ist eine solche Konstruktion überhaupt zulässig?

Wie beurteilen Sie die Rechtsstellung der sogenannten Vertrauensleute, die es geben soll, im Vergleich zu den im HPVG verfassten Rechten der Angehörigen der Personalräte?

Abg. **Stefan Müller (Heidenrod)**: Meine Frage richtet sich insbesondere an die Vertreter der Gewerkschaften. Ist es denkbar und möglich, dem offensichtlich verfassungswidrigen Entzug der Wahlbeteiligung zur Wahl der Personalvertretungen entgegenzuwirken? Wie halten Sie davon, die Flächenpräsidien als Anstellungsbehörde zu sehen? Im Moment ist die neue HöMS die Anstellungsbehörde. Man könnte eine recht gute Variante wählen, indem man als Anstellungsbehörde die Flächenpräsidien wählt, in denen später die praktischen Elemente im Rahmen der Ausbildung oder des Studiums stattfinden. Das ist die erste und entscheidende Frage.

Was wir hier heute zu hören bekommen haben, ist: Das Ansinnen wird von einigen unterstützt, die Umsetzung aber bis jetzt von keinem, um das im Vorfeld von Pressemeldungen seitens der Regierungskoalition zu sagen. Es kann keiner sagen, dass irgendeiner das Ergebnis unterstützt

hätte. Bei dem ursprünglichen Ansinnen mag das anders sein. Aber die Umsetzung hat von keiner einzigen Person nachhaltige Unterstützung gefunden. Im Gegenteil: Von zahlreichen Personen wurde festgestellt, es ist verfassungswidrig, wenn das so auf den Weg gebracht wird. Es ist mir wichtig, das deutlich zu machen.

(Zuruf: Das ist sehr richtig!)

Abg. **Alexander Bauer:** Die Verfassungswidrigkeit betrifft einen einzigen Konfliktpunkt, den wir momentan diskutieren, nämlich dass die dort ansässigen Personen beamtenrechtliche Rechte als Anwärter haben und zugleich Studierende sind. Aus dieser Gemengelage heraus gibt es die Frage, inwiefern Repräsentations- oder Mitwirkungsrechte klar definiert und abgegrenzt werden. Das eine ist die beamtenrechtliche Mitwirkungsmöglichkeit an Personalratswahlen. Das ist keine Frage und durchaus wichtig. Aber es gibt darüber hinaus Mitbestimmungsmöglichkeiten in den studentischen Vertretungskörperschaften, die möglicherweise die beim Studium auftretenden Problemlagen abfedern oder auffangen könnten. Von daher ist nicht der Gesetzentwurf insgesamt der Streitpunkt, sondern eine Frage aus diesem Gesetzentwurf.

Meine Frage geht vor allem an die drei Vertreter der Polizeigewerkschaften. Wie wollen Sie eine Stärkung der Nachwuchsgewinnung anders angehen als die hier dargelegte Möglichkeit der Aus- und Fortbildung bzw. die Zusammenführung und Verzahnung von Wissenschaft und Praxis? Wie kann man den Polizeiberuf anders attraktiv machen als in der hier dargelegten Form mit einer wissenschaftlichen Grundierung und einer Stärkung durch die Vertiefungsrichtung, z. B. durch Cyberkriminalistik, wie sie an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung schon angegangen worden ist?

Kennen Sie aus anderen Bundesländern Dinge, die eine Zusammenführung und Kompetenzbündelung in dieser Form im Bereich der permanenten Weiterqualifizierung vorhandener Bediensteter bewirken, wie wir sie in Hessen vorhaben? Es zeigt sich, dass lebenslanges Lernen auch ein Thema für die Polizei ist. Die Weiterqualifikation von Führungskräften, entsprechende thematische Veränderungen, die ein lebenslanges Begleiten des Polizeiberufs notwendig machen, fordern hohen Schulungsbedarf. Welche andere Form wäre außer der hier dargelegten Herangehensweise denkbar?

Abg. **Eva Goldbach:** Herr Mohrherr, Sie haben zu Recht das Demokratieverständnis bei den Polizeianwärterinnen und -anwärtern und später bei den Polizistinnen und Polizisten im Dienst angesprochen. Sie sind noch nicht darauf eingegangen, wie Sie in diesem Zusammenhang Folgendes bewerten: Wir haben keine Nichtgeltung der Vorschriften der §§ 76 bis 80 Hessisches Hochschulgesetz. Das heißt, eine verfasste Studierendenschaft ist möglich. Das ist ein urdemokratisches Element der Mitbestimmung und bietet sehr viele Möglichkeiten. Mich interessiert, wie Sie das sehen.

Herr **Wieland**: Frau Eisenhardt, nach meinem Verständnis wird der jetzige Fachlehrer der Polizeiakademie Hessen im Zentrum für Fort- und Weiterbildung als administrativ-technisches Personal verortet und ist dort hauptamtlich für die Fortbildung zuständig und tätig. Er hat somit keine Beteiligung im Bereich der Lehre, des Studiums und der Ausbildung. Das ist von Herrn Thumann angesprochen worden. Momentan ist es so, dass sie die Kolleginnen und Kollegen im Rahmen von Lehraufträgen unterstützen. Das ist einfach ein Bruch. Diese Durchlässigkeit passt bei diesem Grundgedanken „Fort- und Ausbildung aus einer Hand“ von der Verordnung her nicht. Das müsste man anders ausgestalten, bzw. die Durchlässigkeit zwischen diesen Personalkategorien zukünftig anders entwickeln. Da hat die Hochschule eine Möglichkeit, etwas für die Fachlehrer auf den Weg zu bringen, die zum Teil hochschultaugliche Qualifikationen besitzen, die für eine Professur geeignet sind und sich einem Berufungsverfahren stellen können. Umgekehrt kann es sein, dass der eine oder andere aus der Lehre in die Fortbildung wechseln möchte. Wie gesagt, da müsste man nachschärfen.

Ich glaube, ein Wahlrecht sollte es immer geben. Ich weiß nicht, wie man jemandem das absprechen möchte. Inwieweit Vertrauensleute in diesem Gremium mit Kompetenzen und Möglichkeiten ausgestattet sind, bleibt abzuwarten. Grundsätzlich ist eine Gremiums-beteiligung, das merke ich gerade persönlich, immer von Vorteil, weil man das gesprochene Wort im Original hört und sich einbringen kann.

Zur Frage der Einstellungsbehörden kann man unterschiedlicher Meinung sein. Irgendwo müssen die Kollegen eingestellt werden. Ich wage nicht, ein Votum dafür abzugeben, ob man das zentral oder in den Flächenpräsidien macht. Sie müssen irgendwo eingestellt werden, und das klappt nach meinem Dafürhalten so, wie es jetzt läuft, sehr gut.

Herr Bauer fragte nach einer Attraktivitätssteigerung für den polizeilichen Nachwuchs. Wir finden schon, dass die Hochschule eine geeignete Möglichkeit ist. Ich spreche jetzt besonders für den BDK. Wir werben exzessiv um Nachwuchs in der Kriminalpolizei. Früher ist der Wechsel von der Schutzpolizei in die Kriminalpolizei zu einem späteren Zeitpunkt gekommen. Wir haben es jetzt geschafft, dass die Kriminalpolizei ein echter Studiengang ist und von Anfang an bedient werden kann. Seit kurzer Zeit haben wir auch das Cybercrimestudium.

Da ist sicherlich noch viel Potenzial, um Leute zu gewinnen, die Interesse an einem qualifizierten Bereich innerhalb der Polizei haben. Gerade unsere Nachwuchsgewinnung bei der Polizeiakademie Hessen macht sich dazu viele und ausreichende Gedanken. Da sind wir bei der hessischen Polizei auf einem sehr guten Weg und haben künftig vielleicht noch weitere Möglichkeiten.

Herr **Schmitt**: Wenn Sie gestatten, beschränke ich mich auf eine Frage; denn die anderen Fragen waren sehr polizeispezifisch und wurden auch sehr gezielt an die Vertreter der Polizeigewerk-

schaften gerichtet. Ich glaube, Herr Müller fragte, ob es sinnvoll wäre, wenn wir die Auszubildenden an der Stammdienststelle wählen lassen, wenn sie quasi bei einem Polizeipräsidium als Einstellungsbehörde angeworben werden und als Bedienstete dieses Polizeipräsidioms in den Ausbildungsgang gehen. Das würde im Grunde genommen dem derzeitigen Charakter und der Zielrichtung des Personalvertretungsgesetzes widersprechen. Wir wollen den Beschäftigten an der Behörde eine Wahlberechtigung geben, an der es um ihre Belange geht. Deshalb haben wir diese Dreimonatsregelung. Wenn man drei Monate von einer Stammdienststelle an eine andere Behörde abgeordnet ist, verliert man das Wahlrecht an der bisherigen Stammdienststelle. Das ist aus gutem Grunde so, wie wir finden, weil man dann einen gewissen Abstand zu den Geschehnissen in der Stammbehörde einnimmt. Wahlberechtigt zu sein, soll im Grunde beinhalten, dass man die Verhältnisse an der Stelle mit seiner Stimmabgabe beeinflussen kann, an der man sich gerade befindet.

Herr **Mesarec**: Herr Rudolph, Sie fragten, wie die Möglichkeiten der personalrätlichen Mitbestimmung gesehen werden. Ich hatte das in meinen mündlichen Ausführungen ganz kurz beschrieben. Das eine ist die Signalwirkung. Wir wollen Demokraten in Uniform sehen. Das sind sie. Wir wollen auch Signale senden. Wir wollen den jungen Kolleginnen und Kollegen das Signal senden, dass sie von Anfang an ebenfalls mitbestimmen dürfen.

Woher kommen die Leute? Die kommen von der Schule. Da dürfen sie vielleicht in der Schülermitverantwortung mitwählen. Das in diesem Sinne mit einer studentischen Mitverantwortung zu bestreiten, kann gegenüber den Behörden nicht auf Augenhöhe geschehen. Es ist gut so, und damit gehe ich zur Frage von Herrn Müller über, dass die Studierenden im Moment in der Stammdienststelle der Hochschule verortet sind. Das ist das, was die Studierenden in allererster Linie aktuell in Präsenz betrifft. Die Einstellungsbehörde dafür zu nehmen, sei es Kassel, Gießen, Mühlheim, das PP Wiesbaden oder was auch immer, hielte ich für verfehlt. Das sind doch ganz andere polizeiliche Aufgabenstellungen, ganz andere Anforderungen an die Leute. Ich denke, als Stammdienststelle die Hochschule festzulegen, ist der richtige Weg.

Herr Bauer, Sie haben nach einer Möglichkeit zur Stärkung der Nachwuchsgewinnung gefragt. Wie kann man Polizei attraktiv gestalten? Dazu hatte ich im Rahmen des Studiums schon fünf Punkte genannt. Etwas, womit wir während der Studienlaufzeit auf jeden Fall punkten müssen, sonst kommen wir aus der Steinzeit nicht heraus, ist eine moderne digitale Infrastruktur. Ich rede davon, dass die Leute einen Anschluss ans Internet bekommen und ihr Homeoffice oder ihre digitale und mobile Lernmöglichkeit forcieren können: Netzausbau und WLAN. Hinzukommen müssen die Zuweisung digitaler Lehrmittel – da darf auch gern noch etwas passieren –, und, das haben wir immer wieder betont, eine transparente Literaturliste und ein moderner kostenloser Zugang zu digitalen Lehrmitteln inklusive einer modernen, darauf ausgerichteten Lehre. Ich räume ein, in der Pandemie mussten alle dazulernen. Auch die Lehrkräfte haben sich jetzt mit digitalem Lehren vielleicht erstmals auseinandersetzen müssen. Da können wir noch besser werden; das hat Luft nach oben.

Einen einfachen Laufbahnwechsel innerhalb des Studiums halte ich für ganz wichtig. Darauf werden wir als DPoIG öfter angesprochen, wenn die Leute sagen: „Ich habe bei K angefangen, sehe das, was ich eigentlich wollte, aber bei der Schutzpolizei verortet“ oder umgekehrt. Das haben wir immer wieder. Aktueller Stand ist, das Studium muss zuerst durchgeführt werden, die Graduierung muss abgewartet werden, und anschließend kann ich mich irgendwann um einen Laufbahnwechsel kümmern.

Mein Steckenpferd ist die Umsetzung des europäischen Gedankens während des Studiums und danach. Der europäische Gedanke darf nicht am deutschen Föderalismus scheitern. Auch ein Bundeslandwechsel ohne Tauschpartner muss möglich sein. Das ist ein Fall, der immer wieder auftritt. Das würde uns selbst dazu bringen, effizienter und wirtschaftlicher zu werden und uns mehr auf die Kolleginnen und Kollegen auszurichten. – Das sind meine Punkte rund um das Studium.

Ein Punkt, der immer wieder zählt, ist mehr Personal und mehr Geld für die Kolleginnen und Kollegen; denn das Studium dauert im Idealfall drei Jahre. Der Polizeidienst dauert deutlich länger. Das heißt, wenn wir etwas für die Attraktivität des Polizeiberufes machen wollen, können wir nicht am Studium ansetzen und dort aufhören, sondern wir müssen das durchziehen, und zwar bis zur Übernahme der Polizeizulage in den Ruhestand. Sie können mich gerne privat ansprechen. Es sind noch einige Punkte offen.

Welche Empfehlungen der Fortbildung zur Spezialisierung können abgegeben werden? Ich halte die Expertise, die die Leute in der polizeilichen Fortbildung haben, für eine ausgewiesene gute Spezialisierung und eine gute Expertise. Auch da fehlt aktuell leider Personal. Das hat noch einen anderen Stellenwert als das normale Studium. Das Studium soll die Leute zuerst einmal befähigen, sich in einem Gesetzestext im Polizeifach zu orientieren. Wenn ich von der polizeilichen Fortbildung spreche, dann ist das eine immense Spezialisierung, die so in die Tiefe geht, wie es im Studium im Grunde gar nicht abgefragt werden kann. Da kommen Fragen von Spezialisten für Spezialisten. Das kann aus meiner Sicht nur aus eigenem Beritt erfolgen, also von Polizei für Polizei.

Herr **Rudolph**: Zur Frage, ob man die Personalvertretungen für die Anwärtinnen und Anwärter durch einen AStA ersetzen könnte: Man muss nur im Hessische Hochschulgesetz nachlesen, was Aufgabe eines AStA ist und dann nachlesen, was Aufgabe eines Personalrates ist. Dann beantwortet sich die Frage von selbst. Aber ich beantworte sie trotzdem.

Die Studierendenschaft verwaltet sich selbst, und das macht sie über den AStA. Wenn ich das richtig verstehe, möchten Sie an der HöMS keine sich selbst verwaltende Studierendenschaft. Von daher fällt der wichtigste Paragraph schon einmal weg.

Der AStA kümmert sich um die sozialen, wirtschaftlichen usw. Angelegenheiten von Studierenden. Da macht er aber nur, soweit sie nicht Beschäftigte der Hochschule selbst sind. Wenn sie

Beschäftigte der Hochschule selbst sind, greift das Mitbestimmungsrecht nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz. Das ist etwas ganz anderes. Das werden Sie niemals durch die Mitbestimmung eines AStA ersetzen können. Drehen Sie es einfach gedanklich um und geben Sie dem AStA ein Mitbestimmungsrecht an personaldisziplinarischen Maßnahmen an allen Hochschulen. Wenn Sie das nicht möchten, sollten Sie überlegen, ob Sie es andersherum gleichstellen wollen.

Zur Attraktivität des Polizeiberufs: Eben wurde etwas zu den Lebensbedingungen von Polizeibeamtinnen und -beamten gesagt. Das trifft übrigens auch auf alle anderen hessischen Beamtinnen und Beamten, insbesondere in Ballungsräumen, zu. Sie haben durch die Gerichtsurteile des Verfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation, die insbesondere unter Berücksichtigung der Wohnkosten auch in Hessen noch umgesetzt werden müssen, die einmalige Chance, den Beamtenberuf in Hessen definitiv attraktiver zu machen, indem Sie die wirtschaftlichen Bedingungen verbessern. Ich denke, das ist eine geeignete Angelegenheit. Zu Ausstattungsfragen etc. pp. haben die Kolleginnen und Kollegen der übrigen Polizeigewerkschaften schon genügend gesagt. – Ich hoffe, ich konnte die Fragen beantworten und freue mich schon auf Nachfragen.

Herr **Mohrherr**: Frau Goldbach, wie soll man es halten? Wir wollen doch die angehenden Kolleginnen und Kollegen zu mündigen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ausbilden. Dann bekommen sie erst einmal eine studentische Vertretung, und danach stellen wir das Ganze um und sagen: „Jetzt gilt das HPVG für euch, und jetzt ist die Welt eine andere“? Andersrum wird ein Schuh draus.

Michael Rudolph, vielen Dank für deine Erläuterung. Dem ist nichts hinzuzufügen außer dem Hinweis auf den Koalitionsvertrag dieser Landesregierung. Wenn darin beschrieben wird, dass man die Fortentwicklung der Personalvertretungen vereinbart hat, dann frage ich mich, wie das gehen soll. Vielleicht können wir das bilateral im Anschluss diskutieren.

(Zurufe Günter Rudolph und Torsten Felstehausen)

Ich möchte nicht die Gelegenheit nutzen, um alles zu wiederholen, was die Kolleginnen und Kollegen gesagt haben, aber mir ist eines wichtig, was noch nicht gesagt wurde: Wir haben derzeit ein krasses Missverhältnis in der Lehre in der HfPV zwischen Haupt- und Nebenamtlichen. Das führt dazu, dass eine Menge Unterricht ausfällt, weil der Nebenamtliche meistens aus dem Polizeibereich kommt. Da haben wir auch eine Personalunterdeckung. Dementsprechend müssen Prioritäten gesetzt werden. Vielleicht sollte man sich zuerst damit befassen, welche defizitären Zustände wir haben, bevor man eine neue Hochschule gründet. Das betrifft nicht nur die baulichen Bereiche und Liegenschaftsbereiche, die mein Kollege eben schon dargestellt hat, sondern gerade auch die personelle Ausstattung der Lehrenden.

Sehr geehrter Herr Bauer, natürlich können wir über die Attraktivität des Polizeiberufs noch den ganzen Nachmittag sprechen. Ich glaube, ganz besonders wichtig ist die Tatsache, dass sich die

Landesregierung hinter und nicht neben ihre Polizei stellt. Unlängst habe ich auf der Zuschauertribüne gesessen und durfte der Aktuellen Stunde beiwohnen. Ich kann Ihnen sagen, zu meinen paar grauen Haaren sind mehr graue Haare hinzugekommen; denn 99,8 % meiner Kolleginnen und Kollegen machen einen einwandfreien Job und einen einwandfreien Dienst. Ich schrecke potenzielle Bewerberinnen und Bewerber doch ab, wenn es ständig neue Hiobsbotschaften gibt, ohne dass Lösungen angeboten werden.

Art. 37 der Hessischen Landesverfassung wird zu prüfen sein. Wenn dieser Gesetzentwurf so durchgeht, wie der Abgeordnete Rudolph gesagt hat, müssen wir schauen, ob wir rechtliche Hebel haben. Auf jeden Fall haben wir eine Vorprüfung durch eine rechtsanwaltliche Beratung schon vorgesehen.

Last, but not least habe ich mir noch das Stichwort Einstellungsbehörde aufgeschrieben. Wo kommen wir her? Lange Jahre und Jahrzehnte war es die hessische Bereitschaftspolizei an den unterschiedlichsten Standorten. Ein paar davon sind zwischenzeitlich geschlossen. Das hat funktioniert. Es hat nachher nicht mehr funktioniert, weil wir im Rahmen der Entwicklung zu einer Bürgerpolizei andere strategische und damit auch demokratische Strukturen etablieren. Nicht der Morgenappell, der Mittagsappell oder die Stubendurchgänge waren dann federführend, sondern mit der Realisierung der zweigeteilten Laufbahn Mitte der Neunzigerjahre gab es die Abkehr von einer stringenten Ausbildung. Dann kam die Einstellungsbehörde zur Polizeiakademie. Alles sollte besser werden. Es ist nichts schlechter geworden. Das bestärkt doch eigentlich, dass die Einstellungsbehörde so, wie sie organisiert ist, bei einer Zentralbehörde nicht falsch sein kann und auch nicht falsch sein wird.

Die Frage müssen diejenigen beantworten, die seit über 20 Jahren mit an der Regierung sind. Wir haben schon vor 15, 20 Jahren vorgeschlagen: Schaut euch andere Bundesländer an, schaut nach Niedersachsen. Das ist ein riesengroßes Flächenland. Dort gibt es eine dezentrale Einstellung. Da funktioniert das. Lasst es uns doch prüfen. Lasst uns diesen Polizeireformprozess von über 20 Jahren auf den Prüfstand stellen und sehen, ob er so tragfähig ist, wie er in den Jahren 1999 und 2000 das Licht der Welt erblickt hat. Trägt er uns die nächsten 50 Jahre? – Wir sollten genau hinschauen, ob die Strukturen noch so tragen. Vielleicht passiert ja einiges. Ich möchte nicht auf das SEK und dessen Neuorganisation zu sprechen kommen.

Herr **Thumann**: Frau Eisenhardt, Sie fragten, wo wir den Fachlehrer der HPA sehen. Ich denke, die Kollegen bringen gute Voraussetzungen über das Studium mit. Das sind Experten in ganz ausgewählten Fächern von Führungslehre bis zur Kriminalistik. Im Sinne der Durchlässigkeit wären sie gut in der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben aufgehoben. Wir hätten Augenhöhe, Gleichstellung und den Austausch zwischen Lehre und Fortbildung, wenn sie dem Lehrkörper angehören würden. Verdient haben es alle. Wir haben sogar Kollegen, die darüber hinaus sowieso die Voraussetzungen für eine Professur erfüllen würden.

Es gibt ja jetzt eine Studentenvertretung. Die kümmern sich auch. Die Studierenden sind auch Mitglieder in den Fachbereichen und im Senat. Dort wird sich ausgetauscht und gekämpft um Thesis, Creditpoints und sonstige studentische Themen. Die jungen Leute sind Beamte auf Widerruf. Es geht um Beamtenthemen. Es geht darum, wenn ein Disziplinarverfahren gegen sie eingeleitet wird, wenn eine Entlassung im Raum steht und sie nicht wissen, wie sie damit umgehen sollen, usw. Wenn ihnen morgens gesagt wird: „Ihr habt die Hürde nicht geschafft, es ist vorgeschrieben, dass ihr sofort heute Mittag entlassen seid“, dann sitzen die beim Personalrat, weil das – ohne das despektierlich zu meinen – den Senat und den Fachbereichsrat nicht interessiert. Dort werden die klassischen Thesis-Themen, Creditpoints usw. bearbeitet. Bei uns sitzen sie, wenn es um Entlassung, Disziplinarverfahren etc. geht.

Über die verfasste Studierendenschaft hatten wir schon einmal diskutiert. Ich habe mit unseren Studienortvertretern darüber diskutiert. Das habe ich Ihnen schon rückgespiegelt. Die sind damit überfordert. Kollege Rudolph hat gesagt, was eigentlich dahintersteckt. Ich habe die Rückmeldung von den jungen Leuten: Das ist gar nicht in unserem Sinn. Wir sind in einem theoretischen Studium, wir sind in Praktika in den Dienststellen. – So eine Verwaltung schaffen die gar nicht, weil sie sich auf ihr Studium konzentrieren müssen. Da nehme ich nichts vorweg. Die Diskussion, die ich wahrgenommen habe, ist, dass sie die Studierendenvertretung, wie wir sie jetzt haben, beibehalten wollen. Das kann ich persönlich auch nachvollziehen.

Herr **Winhold**: Herr Felstehausen und Herr Müller, Sie fragten, ob § 101a Abs. 4 in der vorgelegten Fassung tatsächlich mit Art. 37 Abs. 1 der Hessischen Landesverfassung in Einklang zu bringen ist. Das finden Sie in unserer schriftlichen Stellungnahme: Nein. – Sie entwerfen in Abs. 1, dass die HöMS die Dienststelle ist und weisen die Studierenden in Abs. 3 der HöMS als Stammdienststelle zu. Damit greift genau das, was in den vorangegangenen Beiträgen schon angesprochen worden ist, nämlich dass ein in der Verfassung niedergelegtes und im HPVG ausgeprägtes Recht auf Mitbestimmung besteht. Auf welcher Grundlage das hier entzogen werden soll, ist uns tatsächlich schleierhaft.

Der Hinweis, dass diese mangelnde Vertretung in einem Personalvertretungsorgan durch die verfasste Studierendenschaft ersetzt werden kann, ist – Ich überlege, wie ich das sinnvoll ausführen kann. Wie Kollege Rudolph ausgeführt hat, ist die verfasste Studierendenschaft mit ihren Organen ein Teil der akademischen Selbstverwaltung. Personalräte hingegen sind Mitbestimmungsorgane, die die Rechte der Beschäftigten in allen Statusgruppen gegenüber ihren Dienstherren oder ihrem Arbeitgeber wahrnehmen. In den Vorreden ist gerade sehr eindrucksvoll dargestellt worden, welche praktischen Aufgaben, welche Unterschiede in diesen praktischen Aufgaben und vor allem in den rechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten bestehen.

Ich kann mir an der Stelle nicht den kleinen politischen Seitenhieb verkneifen, dass das Ganze durch das ohnehin schon enge Korsett erschwert wird, welches das HPVG den Kolleginnen und Kollegen im Vergleich zum Betriebsverfassungsgesetz gibt. Wenn man nun simuliert, dass die

verfasste Studierendenschaft solche Aufgaben durch ihre demokratische Grundlegitimation mitübernehmen könnte, diese Legitimation aber von den Kolleginnen und Kollegen der politisch eher konservativen Seiten regelmäßig durch die Infragestellung eines politischen Mandats dieser verfassten Studierendenschaft noch weiter eingeschränkt wird, dann schmälert sich aus meiner Sicht die Möglichkeit, das irgendwie in Einklang zu bringen, noch weiter. Hinzu kommt, dass die §§ 76 bis 88 HHG in § 90n des vorgelegten Entwurfs unter einen gewissen Vorbehalt gestellt werden. Sie haben es in Ihrer Formulierung sehr treffend gesagt: Es besteht die Möglichkeit zu einer verfassten Studierendenschaft. – Das ist aber noch wesentlich schwächer als das verfassungsmäßig hinterlegte und einzelgesetzlich ausgeprägte zwingende Recht einer Mitbestimmung.

Herr **Cepok**: Dem gibt es im Grundsatz nichts hinzuzufügen. Ich bitte nur, darüber nachzudenken, einfach beides zu machen. Ich finde, es spricht nichts dagegen, dass eine Studierendenschaft gebildet werden kann. Mitbestimmung im HPVG muss aber sein. Wenn es der explizite Wunsch der Kolleginnen und Kollegen ist, auch Studierendenvertretungen in der momentanen Form beizubehalten: warum nicht? – Es gibt auch andere rechtliche Konstrukte, bei denen es möglich ist, im Rahmen der Ausbildung in Studium und Lehre in einer schwachen Form wie einer Studierendenschaft mitzuentcheiden aber genauso wahlberechtigt für den Personalrat zu sein. Kommen Sie dem bitte nach.

Herr **Bech**: Ich beschränke mich auf die personalrechtliche Betrachtung. Ich möchte genau an das anknüpfen, was der Abgeordnete Rudolph vorhin gesagt hat. Genau damit kann sich nämlich ein Hauptpersonalrat nicht beschäftigen. Kollege Thumann hat eben eindringlich dargestellt, was unsere Studierenden für Sorgen und Nöte haben. Es geht nicht nur darum, dass sie die Thesis vielleicht verhauen haben. Für das Persönliche – eine Erkrankung, dass sie eine PDV 300 nicht mehr erfüllen, dass ärztliche Untersuchungen notwendig werden, eine weitergehende psychische Beratung, eine Unterstützungshandlung vor Ort – ist ein örtlicher Personalrat erforderlich. Das sagt auch der Name. Ein Hauptpersonalrat beschäftigt sich mit überörtlichen Dingen und ist zudem im Stufenvertretungsverfahren die nächste Instanz. Ich möchte eingehend darauf hinweisen, dass diese örtliche Betreuung für unsere Studierenden wichtig ist. Das kann nur gewährleistet werden, indem sie einen örtlichen Personalrat haben, den sie mitgestalten und mitwählen können.

Zu allem anderen schließe ich mich meinen Vorrednern an. Ich denke, die Fragen sind aus Sicht der Polizeiberufsverbände und Gewerkschaften beantwortet worden.

Abg. **Eva Goldbach**: Herr Rudolph, ich möchte wohlwollend annehmen, dass Sie mich einfach falsch verstanden haben. Es geht hier nicht darum, eine verfasste Studierendenschaft in Konkurrenz mit einem Personalvertretungsorgan zu bringen. Das habe ich nicht gesagt. Ich bezog mich ausdrücklich auf die Ausführungen von Herrn Mohrherr, der, auch im Hinblick auf die Ergebnisse der Expertenkommission, deren Mitglied er war, sagte, wir müssen an dem Demokratieverständnis der Polizeianwärterinnen und -anwärter arbeiten. Ich glaube, Herr Schmitt hat es vorhin erwähnt. Wenn die von der Schule kommen, sind demokratische Willensbildung und die Vertretung der Interessen etwas, das erlernt werden muss. Ein AStA, also eine verfasste Studierendenschaft, kann ein weiteres Instrument sein, um das zu erlernen. Genau darauf bezog sich meine Frage, und auf nichts anderes.

(Günter Rudolph: Das war die Frage?)

Abg. **Stefan Müller (Heidenrod)**: Im Hinblick auf die mögliche Verfassungswidrigkeit des Gesetzes gibt es zum einen den Aspekt der Wissenschaftsfreiheit, den wir vorhin hatten, und zum anderen den Aspekt der Personalvertretungswahl. Da wird durchaus argumentiert, dass man diese Wahl der Studierenden durch diese vier Vertrauenspersonen ersetzen könne, weil das als Kompensation ausreichen könne, um diese verfassungsrechtlich gewährleisteten Mitbestimmungsrechte zu garantieren. Dazu wurde noch relativ wenig gesagt. Das kann ich zwar als Hinweis werten, dass das nicht ausreicht. Wenn man über eine Klage nachdenkt, wäre das aber natürlich eine relevante Fragestellung. Vielleicht kann man das eine oder andere dazu sagen, wie aus Sicht der Personalvertretungen, der Gewerkschaften, aber auch entsprechender Beteiligten diese vier Vertrauenspersonen, die an den vier unterschiedlichen Sitzen gewählt werden, einzuschätzen sind. Sind die dazu in der Lage? Können die tatsächlich die Rechte und Interessen der 3.000 Studierenden so wahrnehmen, dass das ausreicht, um Art. 37 der Verfassung Genüge zu tun?

Abg. **Alexander Bauer**: Ich möchte mich vergewissern, dass ich Herrn Mohrherr bezüglich einer Attraktivitätssteigerung in Form einer stärkeren Unterstützung der Polizei durch die Politik richtig verstanden habe. Ich bin mit Ihnen sicherlich einer Meinung, dass 99,8 % der Kolleginnen und Kollegen eine herausragende Arbeit machen. Sie können mir auch glauben, dass ich lieber die Plenardebatten nutzen würde, um die gute Arbeit der Polizei noch stärker in den Fokus zu rücken. Aber wir haben durch diesen Bericht belegt bekommen, dass es durchaus einiges an kritischen Dingen gibt, die man auch hier im Parlament zur Sprache bringen muss. Das reicht von vermeintlich kleinen Dingen wie falsch gehissten Fahnen oder Kollegentaxis bis zu Chats oder Datenabfragen. Die Notwendigkeit, die Polizei insgesamt politisch zu begutachten, ist drängender denn je. Da sind wir hoffentlich einer Meinung.

Abg. **Günter Rudolph**: Ich versuche es auch mit einer Frage oder so ähnlich.

(Heiterkeit)

Die Diskussion hat eben gezeigt, wie schwierig es ist, unterschiedliche Tatbestände zusammenzuführen, die eigentlich nicht zusammenpassen. Auf der einen Seite haben wir Studierende. Auf der anderen Seite haben wir Beschäftigte, die in einem Beamtenverhältnis stehen. Die werden als Beamtenanwärter eingestellt. Das ist ein ganz anderer Status als ein normaler Student. Deswegen passt das nicht. Deswegen frage ich, Herr Mohrherr: Was können Sie sich zum Thema Mitbestimmung für den Polizeibereich vorstellen? Ist die Alternative für Sie, es muss die Möglichkeit geben, den örtlichen Personalrat zu wählen? Habe ich Sie so richtig verstanden?

Herr **Mohrherr**: Herr Bauer, natürlich unterliegt die Kontrolle der Polizei diesem Haus und den Abgeordneten, den gewählten und legitimierten Volksvertreterinnen und Volksvertretern. Das ist überhaupt nicht das Thema. Aber es geht auch nicht um falsch gehisste Fahnen oder um Chatgruppen. Es geht um den Eindruck, den meine über 20.000 Kolleginnen und Kollegen mittlerweile haben und spüren. Es geht darum, dass Wertschätzung und Rückendeckung eben nicht wahrgenommen werden.

Wenn wir die Einsatzlagen im letzten Jahr betrachten – A 49, Castor und was noch alles war – und die Landesregierung auffordern: „Dann gebt doch wenigstens denen, die bei Tag und Nacht, bei Frost, Wind und anderem Wetter ihre Haut im Wald zu Markte getragen haben, eine kleine Coronaprämie und hört auf, zu klatschen, wie toll sie sind“ – das haben wir dann nämlich bei der Kriminalstatistik zu Beginn dieses Jahres gesehen –, dann wird das hier einfach mit der Mehrheit der Landesregierung abgebügelt. Ich müsste nachgucken, wer noch mitgestimmt hat. Es waren noch ein paar andere dabei. Ich glaube, die LINKEN waren noch dabei. Ich weiß es nicht mehr genau. Dann ist das keine Wertschätzung, und dann tut das denen weh, die an 365 Tagen im Jahr Tag und Nacht eine hervorragende Arbeit für die Bürgerinnen und Bürger leisten. Das meine ich im Gesamtkontext. Dann muss man auch mal die Größe aufbringen, zu sagen: Okay, das habt ihr gut gemacht; dafür kriegt ihr etwas.

Noch ein Punkt dazu: 3,2 Millionen Überstunden sind noch aufgelaufen, obwohl letztes Jahr Überstunden im Gegenwert von 16 Millionen Euro ausgezahlt wurden. Machen wir das dieses Jahr bitteschön wieder und schauen dann im nächsten Jahr, wie wir uns weiterentwickeln. Auch das ist gefühlte Wertschätzung.

Beamtenanwärter versus Studierende. Natürlich muss es bei der Mitbestimmung bleiben. Die Beschäftigten müssen ihren örtlichen Personalrat wählen. Die stehen bei Herrn Thumann heulend im Büro, sind zu entlassen, kriegen die dienstlichen Gegenstände abgenommen. Die fallen teilweise in Hartz IV. Denen muss man Auffanggelegenheiten bieten. Das kann eine studentische Vertretung oder ein Vertrauensmann, der allenfalls dann zum Zuge kommt, wenn relevante Themen besprochen werden, doch überhaupt nicht leisten. Die vier Vertrauensleute können niemals einen Mitbestimmungstatbestand kompensieren. Wie sollen die das denn machen? Die haben ja im Studium mit sich selbst genug zu tun.

Nehmen wir mal das erste Coronajahr. Da mussten zuerst einmal die Strukturen geschaffen werden, damit sie überhaupt Videokonferenzen mit den Lehrenden machen konnten. Die haben teilweise bis 22 Uhr irgendwelche Lernprogramme absolviert. Das ist im Übrigen auf eigene Rechnung geschehen. Das ist ein anderes Beispiel dafür, wie man den Polizeiberuf attraktiver machen kann. Wir hatten ja nichts bei der Polizei. E-Learning, Blended Learning gibt es allenfalls rudimentär.

Lange Rede, kurzer Sinn: Wir fordern ausdrücklich, hier noch einmal nachzuschärfen und das HPVG an der Stelle ernst zu nehmen, sodass die Polizeianwärterinnen und -anwärter weiterhin ihren örtlichen Personalrat wählen können; denn dem haben sie bei den letzten Personalratswahlen eindrucksvoll das Vertrauen ausgesprochen.

Herr **Rudolph**: Es geht noch einmal um die Verfassungswidrigkeit. Natürlich ist das durch einen Richterspruch zu klären. Aber der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat beständig Art. 37 der Hessischen Verfassung fortgeschrieben und darauf bestanden, dass alle Arbeiter, Angestellten, Beamte in allen Betrieben und Behörden unter Mitwirkung der Gewerkschaften gemeinsame Betriebsvertretungen, Wahlen – – Der Staatsgerichtshof hat das wiederholt so interpretiert, dass dies die örtlichen Personalräte sind. Von daher gehen wir davon aus, dass diese Interpretation Bestand hat. Hätte sie in dem Falle Bestand, dann wäre dieser Punkt der Organisation – nach jetzigem Stand als einziger Punkt – verfassungsrechtlich bedenklich.

Frau Goldbach, wenn ich Sie falsch verstanden habe, tut mir das leid. Aber Herr Bauer hat die Parallelität zwischen der Interessenvertretung HPVG mit dem AStA gezogen. Damit habe ich Sie nicht persönlich angesprochen. Aber es ist gut, dass Sie klarstellen, dass Sie das nicht so sehen.

Wenn man das überprüfen will, müsste man ein entsprechendes Verfahren einleiten. Aber wir schließen uns der laufenden Rechtsauffassung des Staatsgerichtshofs an der Stelle an und sehen keine Gründe, warum er das anders ausurteilen sollte.

Herr **Winhold**: Sie haben die Vertrauensleute eben angesprochen. Das erfüllt aus unserer Sicht, und dazu verweise ich auf Seite 5 unserer schriftlichen Stellungnahme, weder quantitativ noch qualitativ die Anforderungen, die sich aus dem Gesetz heraus an die Mitbestimmung nach dem HPVG ergeben. Zum einen haben wir hier für etwa 3.000 Kolleginnen und Kollegen vier Vertrauensleute. Das entspricht überhaupt nicht dem Zahlenverhältnis, das sich ansonsten im HPVG zwischen Beschäftigten und gewählten Vertreterinnen und Vertretern niederschlägt. Das ist aber auch vor allem qualitativ nicht der Fall, weil zunächst nur die beratende Teilnahme normiert wird und das Ganze auf Belange eingeschränkt wird, die überwiegend den Interessen dieser Status- oder Beschäftigtengruppe entsprechen. Ich glaube, heute Vormittag wurde in einem der Beiträge schon darauf hingewiesen, dass dann die Schwierigkeit besteht, zu definieren, woraus sich diese

überwiegende Betroffenheit konkret ableitet. Quantitativ und qualitativ erreicht das aus unserer Sicht nicht das gesetzliche Maß der Mitbestimmung.

Abg. **Dirk Gaw:** Mich beschäftigt die ganze Zeit eine Frage. Wir diskutieren darüber, warum das Wahlrecht nicht eingeräumt wird. Was glauben die Personalrats- und Gewerkschaftsvertreter, warum das so gemacht wurde? Vorhin ist schon eine Möglichkeit angeklungen, warum das nicht gemacht wird, nämlich weil man eventuell die zahlenmäßige Übergewichtigkeit der Polizeibeamten sieht. Weil wir hier gehört haben, welche Anliegen die tatsächlich haben, stellt sich mir die Frage, ob die überhaupt vor Ort in Konkurrenz mit den anderen Studenten stehen würden. Was glauben Sie, weshalb dieser Weg gewählt wurde, und können Sie sagen, dass die genannte Vermutung Quatsch ist?

Vors. Abg. **Daniel May:** Vielen Dank, Herr Gaw. An wen richten Sie die Frage?

(Günter Rudolph: Wahrscheinlich an den, der den Gesetzentwurf erlassen hat!)

– Dann frage ich andersherum. Gibt es jemanden, der antworten möchte? – Herr Thumann, bitte sehr.

Herr **Thumann:** Auch aktuell ist es im Prinzip schon so, dass sich die Mitarbeiter der HPA, die im Stammbeamtenbereich ca. 200 sind, beschweren müssten, weil sie einer Übermacht von 3.000 Studierenden gegenüberstehen. In den acht Jahren, in denen ich im Vorstand bin, hatten wir damit noch keine Probleme. Wir werden ja mit den Kollegen fusionieren. Aus Erfahrung kann ich sagen, das wird schon getrennt werden.

Sollte es so kommen, dass wir eine Einheit werden, werden die Studierenden des Fachbereichs Verwaltung bei uns nicht vor verschlossenen Türen stehen, auch wenn ihre originäre Zuständigkeit bei den Stammdienststellen wäre. Stünden sie vor der Tür und hätten ein Problem, würden sie genauso behandelt wie unsere Kollegen.

Wir wissen, da kommt eine neue Aufgabe auf uns zu. Die jetzige HfPV aus der Verwaltung kommt mit rein. Vielleicht haben die Verwaltungsmitarbeiter auch Ängste vor zu viel Polizei im Personalrat. Wir sind schon darauf bedacht, und das haben wir auch bei der jetzigen Wahl so gemacht, einen Ausgleich im Gremium zu finden, damit alle Gruppen vertreten sind. Dafür müssen wir an den vier Standorten herumreisen. Das hatten wir als HPA bisher nicht. Wir fangen jetzt schon an, Vorbereitungen dafür zu treffen. Wir werden versuchen, die Angst vor einer Übermacht in den einzelnen Gruppen zu nehmen.

Ich habe vorhin gesagt, bei den Polizeianwärtern wird es nicht darum gehen, Strukturen zu zerstören. Denen geht es darum, dass jemand da ist, wenn sie entlassen werden, wenn sie ein Disziplinarverfahren haben, wenn sie mittags in Hartz IV fallen, weil sie durchgefallen sind, oder wenn es im Praktikum klemmt.

Wir wissen, es ist eine Aufgabe, Vertrauen bei allen zu bilden, die am 1. Januar zusammen in ein Boot kommen. Es laufen jetzt schon Gespräche. Wir wollen natürlich alle Gruppen später in den Gremien haben.

Vors. Abg. **Daniel May**: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich schließe die Anhörung und bedanke mich bei allen Anzuhörenden für die konstruktive Mitarbeit. Haben Sie vielen Dank, und kommen Sie gut nach Hause.

Ich schließe die Sitzung.

Beschluss:

INA 20/46 – WKA 20/29 – 15.07.2021

Der Innenausschuss und der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst haben zu dem Gesetzentwurf eine gemeinsame öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.

Wiesbaden, 23. August 2021

Protokollführung:

Vorsitz INA:

Vorsitz WKA:

Claudia Lingelbach

Christian Heinz

Daniel May